



Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

auf die

Große Anfrage

der Fraktion der FDP

Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein

Drucksache 16/ 1597

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Vorbemerkung der Landesregierung:

Schattenwirtschaft stellt ein ernstes Problem dar. Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung gefährden legale Beschäftigungsverhältnisse und verhindern die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Es entstehen massive Wettbewerbsverzerrungen und gesetzes-treue Unternehmen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden geschädigt. Zudem führt ein hohes Ausmaß der Schattenwirtschaft zu einer Erosion der Einnahmebasis der Sozialversicherungsträger und öffentlichen Haushalte.

Die Landesregierung sieht die Eindämmung und Rückführung der Schattenwirtschaft als eine bedeutende gesamtpolitische Aufgabe an. Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung hat daher eine hohe Priorität und sowohl der Bund als auch die Länder unternehmen erhebliche Anstrengungen, um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung einzudämmen.

In der öffentlichen Diskussion werden Schattenwirtschaft, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung häufig nicht von einander abgrenzt. Der Beantwortung der Großen Anfrage liegen folgende Definitionen zugrunde:

Schattenwirtschaft

Für den Begriff der „Schattenwirtschaft“ existiert keine einheitliche Definition. Im Allgemeinen sind unter Schattenwirtschaft alle wirtschaftlichen Aktivitäten zu verstehen, die wegen der Messprobleme in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im Bruttoinlandsprodukt (BIP) nicht separat erfasst werden, obwohl sie zur gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung beitragen. Schattenwirtschaft umfasst sowohl legale Tätigkeiten aus dem Bereich der Haushalts- und Selbstversorgung wie auch illegale wirtschaftliche Aktivitäten.

Schwarzarbeit

Das am 01. August 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)) enthält erstmals eine Definition der Schwarzarbeit. Nach § 1 Abs. 2 SchwarzArbG leistet Schwarzarbeit, wer Werk- oder Dienstleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

- als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
- als Steuerpflichtiger steuerliche Pflichten nicht erfüllt,

- als Sozialleistungsempfänger Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt oder
- als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen gegen Anzeige- und Eintragungspflichten nach Handwerks- und Gewerbeamt verstößt.

Davon ausgenommen sind Werk- und Dienstleistungen durch Angehörige oder Lebenspartner, aus Gefälligkeit sowie im Wege der Nachbarschaftshilfe oder Selbsthilfe, sofern sie nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet sind.

Ordnungswidrig handelt nach § 8 Abs. 1 SchwarzArbG u.a., wer Sozialleistungen empfängt und Mitteilungspflichten nach § 60 SGB I über Tatsachen oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, nicht erfüllt (Leistungsmissbrauch). Das Erschleichen von Sozialleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen wird nach § 9 SchwarzArbG als Straftat geahndet. Ordnungswidrig handelt auch, wer der Verpflichtung zur Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung nicht nachgekommen ist, die nach § 55 Gewerbeordnung erforderliche Reisegewerbekarte nicht erworben hat oder ein zulassungspflichtiges Handwerk betreibt, ohne dass die nach § 1 Handwerksordnung erforderliche Handwerksrolleneintragung vorliegt.

Illegale Beschäftigung und selbständige Erwerbstätigkeit

– Illegale Ausländerbeschäftigung

Nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III handelt ordnungswidrig, wer als Arbeitgeber ausländische Arbeitnehmer ohne entsprechenden Aufenthaltstitel mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung oder ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung-EU beschäftigt. Wird diese Handlung vorsätzlich begangen und erfolgt die Beschäftigung in größerem Umfang oder zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen, kann dies nach §§ 10, 11 SchwarzArbG als Straftat geahndet werden.

Der ausländische Arbeitnehmer begeht nach § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III bei einer Beschäftigung ohne entsprechenden Aufenthaltstitel mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung oder Arbeitsgenehmigung-EU eine Ordnungswidrigkeit. Wer diese vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt, erfüllt einen Straftatbestand nach § 11 SchwarzArbG.

– Illegale Arbeitnehmerüberlassung

Arbeitgeber, die Dritten Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen, bedürfen nach § 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) der Er-

laubnis, die von der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird. Die unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung ist gemäß § 16 AÜG als Ordnungswidrigkeit grundsätzlich mit einer Geldbuße, der unerlaubte Verleih ausländischer Arbeitnehmer ohne eine erforderliche Arbeitsgenehmigung ist auf Verleiherseite nach § 15 AÜG mit Strafe bedroht. Wer als Entleiher ihm überlassene Ausländer ohne eine erforderliche Genehmigung und zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeitnehmer stehen, tätig werden lässt, kann einen Straftatbestand nach § 15a AÜG begehen.

– **Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)**

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz gilt für den Baubereich, seit 01. Juli 2007 auch für das Gebäudereinigerhandwerk. Verstöße gegen die Pflichten aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz können nach § 5 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ordnungswidrig handelt danach, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere

– tarifliche Arbeitsbedingungen nicht gewährt, insbesondere den vorgeschriebenen Mindestlohn nicht zahlt,

– Kontrollen nicht zulässt oder

– gegen Aufzeichnungs-/Aufbewahrungspflichten bzw. Meldepflichten verstößt.

Ordnungswidrig handelt zudem, wer als Unternehmer einen anderen Unternehmer mit Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser bei der Erfüllung des Auftrags gegen § 1 AEntG verstößt oder Nachunternehmer einsetzt, die gegen diese Vorschrift verstoßen.

– **Unerlaubte selbständige Erwerbstätigkeit von Ausländern**

Nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) handelt ordnungswidrig, wer eine selbständige Tätigkeit ohne einen hierzu berechtigenden Aufenthaltstitel ausübt. Eine Ordnungswidrigkeit begeht gemäß § 98 Abs. 2a AufenthG auch, wer einen Ausländer ohne einen hierzu berechtigenden Aufenthaltstitel zu einer nachhaltigen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistung beauftragt, die der Ausländer auf Gewinnerzielung gerichtet ausübt.

Werden diese Handlungen vorsätzlich und in einem größeren Umfang begangen, erfüllt dies einen Straftatbestand nach § 11 SchwarzArbG.

Es liegt in der Natur der Schattenwirtschaft, dass Umfang und Entwicklung der schattenwirtschaftlichen Aktivitäten nicht errechnet und mit absoluten Zahlen belegt werden können. Die wesentliche Schwierigkeit bei der Erfassung von Schwarzarbeit und

Schattenwirtschaft gründet darin, dass die Beteiligten ihre Tätigkeit in der Regel verheimlichen. Die quantitative Bewertung der Schattenwirtschaft ist zwar das Ziel zahlreicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen. So liefern z.B. der Wirtschaftswissenschaftler Prof. Friedrich Schneider und das Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) Tübingen in unregelmäßigen Abständen Schätzungen zum Umfang der Schattenwirtschaft. Die verschiedenen wissenschaftlichen Abhandlungen divergieren allerdings aufgrund unterschiedlicher definitorischer Abgrenzungen und Ansätze erheblich. Anhand von Spuren, die Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft hinterlassen, sind verschiedene Messmethoden entwickelt worden¹, z.B:

- 1) **Umfragen** über die Beteiligung von einzelnen Personen an der Schattenwirtschaft.
- 2) **Erhebungen zur Steuerhinterziehung**: Differenzen zwischen erklärtem und ermitteltem Einkommen dienen als Indikator für den Umfang der Schattenwirtschaft.
- 3) **Diskrepanz zwischen Einnahmen und Ausgaben**: Von den Ausgaben für Güter und Dienstleistungen im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ergibt sich nach Abzug der möglichst unabhängig davon ermittelten Einkommen eine Differenz, die als Anhaltspunkt für die Größe der Schattenwirtschaft verwendet werden kann.
- 4) Als Indikator für die Größe der Schattenwirtschaft wird auch die **Differenz zwischen tatsächlicher und offizieller Erwerbsquote** verwendet: Eine zunehmende Tätigkeit in der Schwarzarbeit kann sich in der Erwerbsquote niederschlagen, wenn die Tätigkeit im offiziellen Sektor (zumindest teilweise) aufgegeben wird.
- 5) **Messung über den physischen Input** (z.B. anhand des Stromverbrauchs): Der Stromverbrauch wird als bester physischer Indikator für die Entwicklung der Gesamtwirtschaft (incl. Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit) angenommen. Steigt der Stromverbrauch stärker als das Bruttoinlandsprodukt, wird dies als Anstieg der Schattenwirtschaft interpretiert (Bei diesen Vergleichen werden durchaus Bereinigungen um weitere Einflussfaktoren vorgenommen).
- 6) **Bargeldansatz**: In der legalen Wirtschaft werden sowohl Bargeld als auch Sichteinlagen verwendet. Für die Schattenwirtschaft wird angenommen, dass die Leistungen zumeist über Bargeld abgewickelt werden. Aus der Veränderung des Bargeldanteils wird (unter Berücksichtigung weiterer Einflussfaktoren) auf die Entwicklung der Schattenwirtschaft geschlossen.
- 7) **Der Transaktionsansatz** unterstellt, dass zwischen dem gesamten Transaktionsvolumen der Wirtschaft und dem (offiziellen und inoffiziellen) Einkommen im Zeitablauf ein konstantes Verhältnis besteht. Die Diskrepanz zwischen den (mit die-

¹ Die folgenden Ausführungen basieren im wesentlichen auf Friedrich Schneider (1999) Ist Schwarzarbeit ein Volkssport geworden? – Ein internationaler Vergleich des Ausmaßes der Schwarzarbeit von 1970 bis 1997.

sem konstanten Verhältnis) gewichteten Transaktionsvolumen und den offiziellen Einkommen lässt sich als schattenwirtschaftliches Einkommen interpretieren.

8) **Modellansätze:** Im Wege ökonometrischer Modelle (z.B. DYMIMIC) wird anhand einer Vielzahl von Variablen, für die ein direkter oder indirekter Zusammenhang zur Schattenwirtschaft vermutet wird, versucht, den Umfang der schattenwirtschaftlichen Aktivitäten abzuschätzen.

Alle Messmethoden sind mit grundsätzlichen und spezifischen Problemen verbunden. Hinzu kommt, dass sie zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen (siehe Table 2.1) und zum Teil sehr kritisch bewertet werden (vgl. Walter A. S. Koch, Das Schwarzarbeit-Änigma, in: Wirtschaftsdienst, 85. Jg. (2005), Heft 10, S. 715-723.).

Table 2.1
The Size of the Shadow Economy in Germany According to Different Methods (in Percentage of Official GDP)

Method	Shadow economy (in percentage of official GDP) in:								Source
	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	
Survey	-	3.6 ¹⁾	-	-	-	-	-	-	IfD Allensbach (1975)
	-	-	-	-	-	-	4.1 ²⁾	3.1 ²⁾	Feld and Larsen (2005)
	-	-	-	-	-	-	1.3 ³⁾	1.0 ³⁾	
Discrepancy between expenditure and income	11.0	10.2	13.4	-	-	-	-	-	Lippert and Walker (1997)
Discrepancy between official and actual employment	23.0	38.5	34.0	-	-	-	-	-	Langstedt (1983)
Physical input method	-	-	-	14.5	14.6	-	-	-	Feld and Larsen (2005)
Transactions approach	17.2	22.3	29.3	31.4	-	-	-	-	
Currency demand approach	3.1	6.0	10.3	-	-	-	-	-	Kirchgässner (1982)
	12.1	11.8	12.6	-	-	-	-	-	Langfeldt (1983, 1984)
	4.5	7.8	9.2	11.3	11.8	12.5	14.7	-	Schneider and Enste (2000)
Latent ((DY)MIMIC) approach	5.8	6.1	8.2	-	-	-	-	-	Frey and Weck (1984)
	-	-	9.4	10.1	11.4	15.1	16.3	-	Pickardt and Sarda (2006)
	4.2	5.8	10.8	11.2	12.2	13.9	16.0	15.4	Schneider (2005, 2007)
Soft modelling	-	8.3 ⁴⁾	-	-	-	-	-	-	Weck-Hannemann (1983)

1) 1974.

2) 2001 and 2004; calculated using wages in the official economy.

3) 2001 and 2004; calculated using actual "black" hourly wages paid.

(Quelle: Bühn, Andreas; Karmann, Alexander; Schneider, Friedrich (2007): Size and development of the shadow economy and of do-it-yourself activities in Germany. München: 51 S., 204 KB Reihe / Serie: CESifo working paper Nr. 2021, Seite 6.)

Die unterschiedlichen und problembehafteten wissenschaftlichen Ansätze und Methoden führen aus Sicht der Landesregierung nicht zu ausreichend fundierten bzw. methodisch unbedenklichen Ergebnissen. Da der Landesregierung keine gesicherten Erkenntnisse über den Umfang der Schattenwirtschaft vorliegen, kann bei der Beantwortung der Großen Anfrage nur beispielhaft auf die bekannten Schätzungen hingewiesen werden.

Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein

1. Umfang der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein

- 1.1. **Wie hat sich der Umfang der Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein nach Ansicht der Landesregierung seit 2000 jährlich entwickelt—nominal in Euro und relativ zum nominalen Bruttoinlandsprodukt—and wie begründet die Landesregierung ihre Schätzungen?**
- 1.2. **Wie viele Menschen in Schleswig-Holstein arbeiten nach Ansicht der Landesregierung schwarz—seit 2000 jährlich absolut und relativ zur Erwerbsbevölkerung, insgesamt und aufgegliedert nach Kreisen und kreisfreien Städten—and wie begründet die Landesregierung ihre Schätzungen?**

Wie in den Vorbemerkungen bereits dargelegt, liegen der Landesregierung keine gesicherten Erkenntnisse über den Umfang der Schwarzarbeit und die Zahl der Menschen, die schwarzarbeiten, vor. Auf diese Problematik wurde auch bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP zur Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein hingewiesen (LT-Drs. 15/960 vom 15. Mai 2001).

Schattenwirtschaftliche Aktivitäten sind nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im offiziellen Bruttoinlandsprodukt (BIP) enthalten. Nach den Regeln des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995 fallen schattenwirtschaftliche Aktivitäten unter den Produktionsbegriff und sind somit in das BIP einzubeziehen. Zu erfassen sind also auch solche Produktionstätigkeiten, die illegal ausgeübt werden oder den Steuer-, Sozialversicherungs-, Statistik- oder anderen Behörden verborgen bleiben. Nicht zur Produktion zählt nach internationalen Konventionen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) selbstverrichtete Hausarbeit. Schattenwirtschaftliche Aktivitäten sind anders als „reguläre“ Wirtschaftstätigkeiten statistisch schwieriger zu erfassen. Das Statistische Bundesamt ergreift deshalb verschiedene Maßnahmen, um ein möglichst vollständiges BIP zu ermitteln:

- Explizite Zuschläge für Untererfassungen werden vor allem in den Bereichen vorgenommen, für die nur in größeren zeitlichen Abständen Großzählungen (Handwerks- sowie Handels- und Gaststättenzählungen) vorliegen. Auch für Eigenleistungen am Hausbau oder für Trinkgelder werden Sonderrechnungen durchgeführt.
- Eine implizite Erfassung der schattenwirtschaftlichen Aktivitäten erfolgt vielfach durch die Berechnungsmethode selbst.

Das Statistische Bundesamt nimmt allerdings keine eigenständige, getrennte Schätzung der so genannten Schattenwirtschaft in seinen VGR vor. Die über die angewen-

deten Rechenverfahren implizit erfassten schattenwirtschaftlichen Aktivitäten müssten nachträglich aus dem BIP herausgerechnet werden, ohne dass über deren Umfang entsprechende Informationen vorliegen. Nach Ansicht des Statistischen Bundesamtes sind Zuverlässigkeit, Objektivität und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit entscheidende Merkmale amtlicher Statistik, so dass amtliche Zahlen über die Schattenwirtschaft als Widerspruch in sich erscheinen.

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Bruttoinlandsprodukt 2006, Informationsmaterialien zur Pressekonferenz am 11.01.2007, S. 29)

Prof. Friedrich Schneider schätzt mit Hilfe des Bargeldansatzes und des DYMIMIC-Verfahrens (vgl. Seite 6) die Größe der Schattenwirtschaft in Deutschland seit 2000 wie folgt:

Jahr	Mrd. €	in % des BIP
2000	322,3	16,03
2001	329,8	16,02
2002	350,4	16,59
2003	370,0	17,10
2004	356,1	16,12
2005	346,2	15,41
2006 ¹⁾	345,5	15,00
2007 ¹⁾	349,0	14,74

1) Prognose bzw. Schätzwert

(Quelle: Berechnungen von Prof. Friedrich Schneider (Januar 2007))

Andere Studien schätzen auf Basis von Umfragen die Größenordnung der Schattenwirtschaft wesentlich zurückhaltender ein. So kommt die empirische Studie der Forschungsabteilung der Rockwool-Foundation auf Basis wiederholter Befragungen zu dem Ergebnis, dass die Schwarzarbeit in Deutschland in 2001 4,1 Prozent des BIP gegenüber 3,1 Prozent in 2004 ausmachte und die Schwarzarbeit somit von 2001 bis 2004 um rund ein Viertel zurückgegangen ist. (Quelle: Lars P. Feld /Claus Larsen, Black Activities in Germany in 2001 and in 2004, A Comparison Based on Survey Date, Study No. 12, The Rockwool Foundation Research Unit, Copenhagen 2005)

Entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen über den Umfang der Schattenwirtschaft für den genannten Zeitraum bezogen auf Schleswig-Holstein und die anderen Bundesländer sind der Landesregierung nicht bekannt. Die mit solchen Untersu-

chungen verbundenen erheblichen Imponderabilitäten dürften auf regionalisierter Ebene noch sehr viel erheblicher sein als eine Schätzung auf Bundesebene.

Trotz aller Unsicherheiten zeigen die beispielhaft genannten Schätzungen, dass die Schattenwirtschaft in Deutschland in den Jahren 2003 bis 2006 deutlich zurückgegangen sein dürfte. Als Gründe geben die Wissenschaftler in ihren Studien die verschiedenen Reformmaßnahmen der Bundesregierung in den letzten Jahren an (z.B. Minijob-Regelung, Neuregelung der Handwerksordnung, Steuersenkung, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz). Aktuell hat Prof. Friedrich Schneider Anfang Januar 2008 die schattenwirtschaftlichen Leistungen im Jahr 2007 auf 348 Mrd. Euro geschätzt. Als Grund für diesen leichten Anstieg um einen Prozentpunkt gegenüber 2006 nannte er die Mehrwertsteuererhöhung zu Beginn des Jahres 2007. Für das Jahr 2008 hingegen prognostiziert Prof. Schneider u.a. aufgrund der anhaltend guten Situation auf dem Arbeitsmarkt einen Rückgang der Schattenwirtschaft um drei bis fünf Mrd. Euro. Angesichts des immer noch hohen Niveaus der Schattenwirtschaft bleibt es aber das Ziel der Landesregierung - wie auch der Bundesregierung -, Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit weiter einzudämmen.

1.3. Welchen Zusammenhang zwischen der konjunkturellen Entwicklung und der Entwicklung der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit sieht die Landesregierung und wie erklärt und bewertet sie diese Zusammenhänge?

Bühn, Karmann und Schneider (2007) stellen in ihrer Untersuchung über Größe und Entwicklung der Schattenwirtschaft in Deutschland u.a. auch die langfristige Entwicklung von 1970 bis 2005 dar (siehe Fig. 3.3). Da sich keine ausgeprägten Schwankungen erkennen lassen, die dem Konjunkturmuster folgen, ist der Zusammenhang zwischen Schattenwirtschaft und konjunktureller Entwicklung offensichtlich nicht besonders ausgeprägt.

Weitere Erkenntnisse zu dieser Thematik liegen der Landesregierung nicht vor.

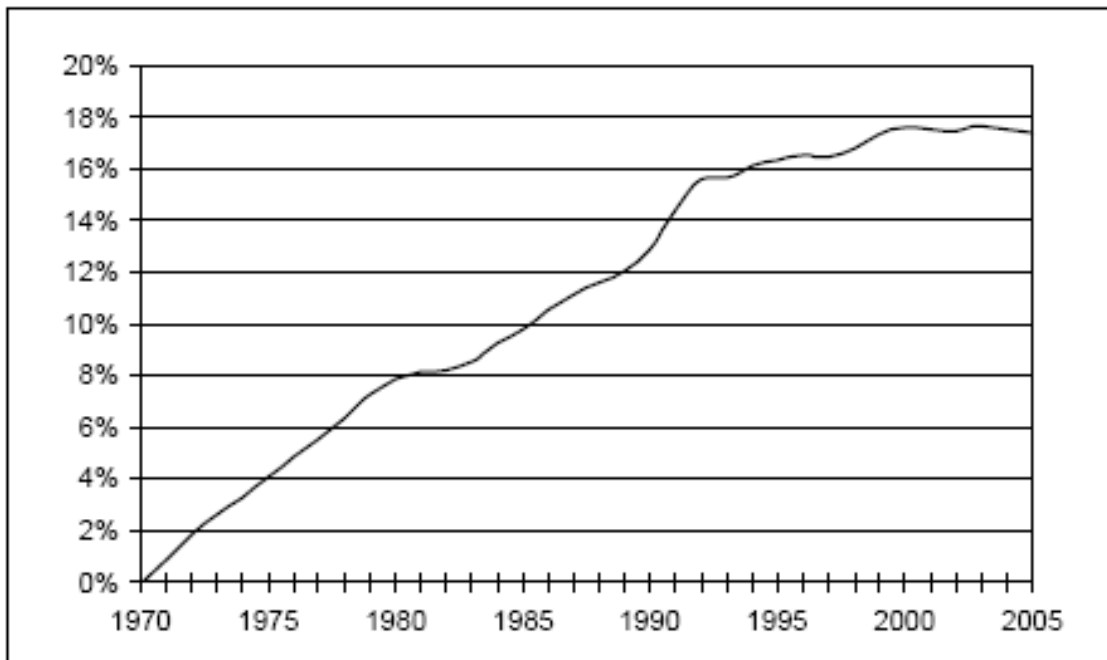


Fig. 3.3 Shadow Economy in Germany in Percentage of GDP (1990:2005)

Quelle: Bühn, Andreas; Karmann, Alexander; Schneider, Friedrich (2007): Size and development of the shadow economy and of do-it-yourself activities in Germany. München: 51 S., 204 KB Reihe / Serie: CESifo working paper Nr. 2021, Seite 27.

1.4. Wie hoch schätzt die Landesregierung den in Geld bewerteten Schaden, der den öffentlichen Haushalten seit 2000 jährlich durch Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein entstanden ist, und wie bewertet sie die Entwicklung dieser Schäden?

Zu den tatsächlich entstandenen Steuerausfällen durch Schwarzarbeit sind keine Angaben möglich. Die Mehrsteuern, die aufgrund von Ermittlungen der Steuerfahndung in Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit Schwarzarbeit rechtskräftig festgesetzt wurden, werden ab 2006 statistisch festgehalten:

- Mehrsteuern 2006 824.997,-- €
- Mehrsteuern 2007 (bis 15.8.) 2.048.052,-- €

1.5. Wie hoch schätzt die Landesregierung den in Geld bewerteten Schaden, der den Sozialversicherungen seit 2000 jährlich durch Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein entstanden ist, und wie bewertet sie die Entwicklung dieser Schäden?

Die Deutsche Rentenversicherung Nord beteiligt sich im Rahmen der Beitragsüberwachung gem. § 28 p SGB IV und als Zusammenarbeitsbehörde gem. § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aktiv an der Aufdeckung und Verfolgung von Schwarzarbeit.

Valide Daten, die einen in Geld bezifferbaren Schaden für die Sozialversicherungen wiedergeben, liefern diese Beitragsüberwachungen jedoch nicht, da die festgestellten Fälle lediglich einen nicht bestimmaren Bruchteil des Gesamtumfangs von Schwarzarbeit darstellen.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Ergebnisse wieder, die sich für Schleswig-Holstein aus von Dritten veranlassten Prüfungen ergeben haben:

Summe der Fälle von Beanstandungen		Nachforderungen in Euro Gesamtversicherungsbeiträge und Umlagen
2000	52	201.026
2001	426	929.555
2002	1086	685.824
2003	1065	1.138.741
2004	2380	1.347.470
2005	2566	1.215.109
2006	2316	1.064.040
2007	3170	1.316.040
Summe:	13.060	7.897.805

Daneben gibt es auch Feststellungen von Schwarzarbeit, die sich aus turnusmäßigen Betriebsprüfungen ergeben. Eine gesonderte statistische Erfassung findet hier jedoch nicht statt, so dass Angaben zu den daraus folgenden Beitragsausfällen nicht vorliegen.

Die Ergebnisse der genannten Überprüfungen lassen schon deshalb keine valide Schätzung des durch Schwarzarbeit für die Sozialversicherung in Schleswig-Holstein entstandenen Schadens zu, weil die Ergebnisse auch von der Zufälligkeit von Meldungen durch Dritte sowie den unterschiedlichen personellen Möglichkeiten der Verfolgungsbehörden abhängen.

Zusammenfassend kann zu den dargestellten Prüfergebnissen festgestellt werden, dass sie keine verlässliche Aussage zur Entwicklung des tatsächlichen Schadens durch Schwarzarbeit für die Sozialversicherung in Schleswig-Holstein und damit auch keine Bewertung der Schadensentwicklung ermöglichen.

- 1.6. Wie hoch schätzt die Landesregierung den in Geld bewerteten Schaden der Privaten seit 2000 jährlich durch Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein entstanden ist, und wie bewertet sie die Entwicklung dieser Schäden?**

Hinsichtlich des in Geld bewerteten Schadens der Privaten durch Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit liegen der Landesregierung keine belastbaren Daten vor.

- 1.7. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Zahl der Arbeitsplätze, die in Schleswig-Holstein wegen Schattenwirtschaft und/oder Schwarzarbeit einerseits verloren gingen und andererseits gar nicht erst entstanden?**

Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit haben Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Nach Ansicht der Landesregierung erlauben die unterschiedlichen wissenschaftlichen Studien aus den genannten Gründen aber keine hinreichend genaue Schätzung der Zahl der regulären Arbeitsplätze, die wegen Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit verloren gingen oder gar nicht erst entstanden sind.

- 1.8. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der in den Antworten auf die Fragen 1.1 bis 1.7 dargestellten Kennzahlen der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein,**

welche konkreten Probleme sieht die Landesregierung für das Handwerk oder einzelne Handwerke in Schleswig-Holstein und

welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, konkret das Handwerk beim Bewältigen dieser Probleme zu unterstützen?

Aufgrund der dargestellten methodischen Probleme und statistischen Unmöglichkeiten liegen der Landesregierung keine Kennzahlen der Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein vor, so dass auch keine Bewertung vorgenommen werden kann.

- 1.9. Welche Wechselwirkungen erkennt die Landesregierung zwischen der Entwicklung öffentlichen sozialen Geld- und/oder Sachleistungen und der Entwicklung von Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit, wie bewertet die Landesregierung diese Wechselwirkungen, und welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, eventuelle Fehlanreize der sozialen Sicherungssysteme zur Aufnahme von Schwarzarbeit oder anderen schattenwirtschaftlichen Handlungen abzubauen?**

Die Landesregierung sieht keine Wechselwirkungen zwischen öffentlichen Sozialleistungen und Schattenwirtschaft bzw. Schwarzarbeit. Fehlanreize der sozialen Sicherungssysteme sind aus Sicht der Landesregierung ebenfalls nicht erkennbar.

1.10. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein seit 2000 im Vergleich zu den anderen Bundesländern, und wie begründet sie ihre Bewertung?

Wie bereits dargestellt, verfügt die Landesregierung über keine regionalisierten Zahlen zum Umfang der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein. Ebenso wenig liegen Daten aus anderen Bundesländern vor. Ein Vergleich zu den anderen Bundesländern ist daher nicht möglich.

2. Bekämpfung der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit

Vorbemerkung der Landesregierung

Einen wesentlichen Anteil an der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung tragen der Bund und seine Behörden im Rahmen der gesetzlich geregelten Zuständigkeiten.

Die Bundesregierung berichtet seit 1984 regelmäßig alle vier Jahre über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - AÜG - sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung – BillBG –. Der aktuelle Zehnte Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung – BillBG – (BT-Drucksache 15/5934 vom 20. Juli 2005) enthält die Berichterstattung für die Jahre 2000 bis 2004. In diesem Bericht werden die von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen dargelegt, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

Gesetzliche Neuregelungen seit 2000

- Mit dem am 07. September 2001 in Kraft getretenen **Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe** (BGBl. I S. 2267) wurden Auftraggeber im Baugewerbe grundsätzlich verpflichtet, einen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, um das Steueraufkommen zu sichern und der Steuerhinterziehung durch beauftragte Bauunternehmer entgegenzuwirken.
- Das ebenfalls am 07. September 2001 in Kraft getretene **Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr** (BGBl. I S. 2272) bezweckt durch Änderungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), den Problemen im Transportgewerbe durch illegale oder missbräuchliche Beschäftigung von Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Staaten, die auf Fahrzeugen von Unternehmen aus der EU-/dem EWR-Raum Transporte durchführen, entgegenzuwirken.
- Wichtige Neuerungen brachte das am 01. August 2002 in Kraft getretene **Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit** (BGBl. I S. 2787):
 - In § 28e Abs. 3a bis 3e SGB IV wurde für den Bereich des Baugewerbes die Haftung des Hauptunternehmers für die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer eines von ihm beauftragten Subunternehmens eingeführt.

- Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden wurde durch Erweiterung des § 304 Abs. 2 SGB III (neu § 2 Abs. 2 SchwarzArbG) um die Sozialhilfeträger und die für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden verbessert. Nach dem neuen § 31a der Abgabenordnung (AO) müssen Finanzbehörden die Bekämpfungsbehörden von den Verhältnissen des Steuerpflichtigen unterrichten, soweit die Kenntnis der Daten für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung erforderlich ist.
 - Die Straf- und Bußgeldrahmen wurden zum Teil deutlich erweitert.
 - Unternehmen sollen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bis zu drei Jahre (bisher 2 Jahre) ausgeschlossen werden.
 - Zur Erleichterung der Verfolgung der Werbung für Schwarzarbeit wurden Herausgeber von Chiffreanzeigen zur Angabe des Namens des Auftraggebers verpflichtet. (Der Bußgeldtatbestand der unlauteren Werbung ist zwischenzeitlich mit dem Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 weggefallen.)
 - Das gezahlte Arbeitsentgelt wird als Nettoarbeitsentgelt angesehen (§ 14 Abs. 2 SGB IV). Durch diese Fiktion soll die Abwicklung aufgedeckter Fälle erleichtert werden.
- Im Rahmen des **Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) wurde die geringfügige Beschäftigung (Minijobs) mit Wirkung vom 01. April 2004 neu geregelt. Zur Reduzierung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung wurde insbesondere die neue Form der geringfügigen Beschäftigung in Privathaushalten mit einem gegenüber den Minijobs im gewerblichen Bereich wesentlich geringeren Pauschalbeitrag eingeführt.
- Ende 2003 begann eine grundsätzliche Neuausrichtung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung. Im Rahmen des **Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt** vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) wurden die Zuständigkeiten des Bundes zum 01. Januar 2004 grundlegend organisatorisch neu ausgerichtet und bei der Zollverwaltung gebündelt. Zu diesem Zweck wurden die bis dahin von der Arbeitsmarktspektion (AMI) der damaligen Bundesanstalt für Arbeit (BA) und dem Arbeitsbereich Bekämpfung der illegalen Beschäftigung durch die Zollverwaltung (BillBZ) gemeinsam wahrgenommenen Verfolgungszuständigkeiten für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung bei der Zollverwaltung zusammengeführt. Insbesondere haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Die Kräfte der AMI der BA und der BillBZ-Einheiten des Zolls wurden in dem neuen Arbeitsbereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) zusammengefasst. Die BA ist nur noch für die Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs zuständig, der durch den internen Datenabgleich festgestellt werden kann und keine Straftat darstellt.
- Im Arbeitnehmer-Entsendegesetz wurde die bisherige Doppelzuständigkeit von BA und Zollverwaltung bei Prüfungen der Arbeitsbedingungen zugunsten der Alleinzuständigkeit der Zollverwaltung aufgegeben.
- Die Verfolgungskompetenz für verschiedene Ordnungswidrigkeiten im SGB III, im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz wurde auf die Zollverwaltung übertragen.

Eine der wichtigsten gesetzlichen Maßnahmen der letzten Jahre ist aber die folgende:

- Die Bekämpfung der Schwarzarbeit wurde mit dem zum 01. August 2004 in Kraft getretenen **Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung** auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Zielrichtung des Gesetzes war es zudem, durch Schaffung eines neuen Unrechtsbewusstseins in der Bevölkerung eine Präventionswirkung zu erzeugen. Die wesentlichen Inhalte des Gesetzes sind folgende:
 - Die bisher in zahlreichen Gesetzen enthaltenen Kontrollregelungen wurden in einem einzigen Gesetz - dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) - zusammengefasst und Regelungslücken geschlossen.
 - Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz enthält erstmals eine Definition der Schwarzarbeit. Schwarzarbeit leistet danach, wer Werk- oder Dienstleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei gegen sozialversicherungsrechtliche oder steuerliche Pflichten verstößt, Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt oder gegen Anzeige- und Eintragungspflichten nach Handwerks- und Gewerbeamt verstößt.
 - Der Schwerpunkt bei der Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung liegt im gewerblichen Bereich. Zur Bekämpfung der organisierten und gewerbsmäßigen Schwarzarbeit wurden leistungsfähige Strukturen bei der Zollverwaltung geschaffen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der personellen Ausstattung wie auch bei den Prüfbefugnissen und Kontrollrechten, die durch das neue Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz erheblich gestärkt worden sind. So wurden z.B. die Kontrollrechte hinsichtlich der Einhaltung von steuerlichen

- Pflichten erweitert, um die Finanzbehörden über steuerlich relevante Sachverhalte informieren zu können.
- Strafbarkeitslücken wurden geschlossen. Wegen der grundsätzlichen Ausrichtung der Bekämpfung der Schwarzarbeit auf den gewerblichen Bereich wird das Nichtanmelden und Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten (Minijob) weiterhin nur als Ordnungswidrigkeit geahndet. Im Bereich der Privathaushalte setzt die Bekämpfung der Schwarzarbeit in erster Linie bei der Prävention an.
 - Insgesamt wurde die Zusammenarbeit der Behörden und der Informationsaustausch – auch durch die Einrichtung einer zentralen Datenbank – verbessert.
- Mit dem **Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und anderer Gesetze** vom 06.09.2005 wurde durch Änderungen des SGB IV und des SGB VI die zentrale Erfassung der ausländischen E 101-Entsendebescheinigungen beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in die Wege geleitet. Eine Änderung der Gewerbeordnung ermöglicht die Weitergabe von Gewerbeanmeldungen an die Zollverwaltung durch die Gewerbeämter. Zudem wurden in der Handwerksordnung die Möglichkeiten der Datenerhebung und des Datenaustauschs für die Handwerkskammern zur verbesserten Kontrolle im Hinblick auf Scheinselbständigkeit verbessert.

Task Force zur Bekämpfung des Missbrauchs der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

Die Bundesregierung hat im März 2005 eine Task Force zur Bekämpfung des Missbrauchs der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit eingerichtet. Anlass für diese Maßnahme waren Hinweise, dass es nach dem EU-Beitritt der neuen Mitgliedstaaten am 01. Mai 2004 vermehrt zu einer Umgehung der bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zur grenzüberschreitenden Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit durch Scheinselbständigkeit oder Vortäuschen von Entsendungen gekommen ist. Ferner wurden illegale Arbeitnehmerüberlassung und Lohndumping betrieben.

Die Task Force hat zwei zentrale Ziele:

1. Sicherstellung der Rechtmäßigkeit bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen,
2. Entschiedenenes Vorgehen gegen „schwarze Schafe“.

Zu den Aufgaben der Task Force gehören neben dem partnerschaftlichen Dialog mit den neuen Mitgliedstaaten u.a. die kritische Überprüfung der Rechtsvorschriften mit dem Ziel, Umgehungsmöglichkeiten einzuschränken, die Intensivierung der Kontrol-

len der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (in besonders vom Missbrauch betroffenen Branchen wie Fleisch verarbeitender Industrie, Baugewerbe, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe) sowie die Koordinierung der Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Bund und Ländern, mit dem Ziel der Effektivitätssteigerung. Einer effizienten Zusammenarbeit dienen insbesondere die im Rahmen der Task Force durchgeführten Besprechungen des Bundes mit Vertreterinnen und Vertretern der Fachministerkonferenzen. Aus Schleswig-Holstein nehmen je ein Vertreter der Justizminister- sowie der Finanzministerkonferenz an diesen Besprechungen teil.

Unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen hat die Bundesregierung einen Leitfaden für Prüfungen im Bereich der EU-Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit erarbeitet, der seit März 2006 vorliegt. Dieser Leitfaden soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kontrollbehörden in der täglichen Praxis den Umgang mit den zum Teil schwierigen Rechtsgrundlagen und Rechtsbegriffen, die im Zusammenhang mit der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit von Bedeutung sind, erleichtern.

Zudem wurde von der Task Force das Handbuch „Vorschriften für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen im Bereich der EU-Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit“ erarbeitet. Dieses Handbuch richtet sich in erster Linie an die Wirtschaft und soll helfen, Unklarheiten bezüglich des rechtmäßigen Aufenthalts und der legalen Arbeitstätigkeit von Bürgerinnen und Bürgern sowie der legalen Geschäftstätigkeit von Unternehmen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten in Deutschland zu vermeiden.

2.1. Mit welchen Instrumenten werden seit 2000 in Schleswig-Holstein durch den Bund, durch das Land und/oder durch die Kommunen Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit bekämpft?

Bitte für die einzelnen Maßnahmen, Konzepte oder Instrumente jeweils

- **Zweck,**
- **Träger,**
- **durchführende Behörde,**
- **Zahl der Einsätze oder Anwendungen seit 2000 jährlich,**
- **Zahl der seit 2000 im Jahresdurchschnitt eingesetzten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der zuständigen Behörden,**
- **jährliche Kosten—wenn möglich aufgegliedert nach Sach-, und Personalkosten,**
- **soweit vorhanden Zielvorgaben und Erfolgsquoten mit den entsprechenden Kennzahlen,**
- **soweit erfolgt, Geldzuflüsse an öffentliche Haushalte**

angeben—falls die Maßnahmen, Konzepte oder Instrumente erst nach 2000 eingeführt wurden, alle Angaben bitte seit dem Beginn des Einsatzes in Schleswig-Holstein.

1) Maßnahmen des Bundes

a) **Bundesagentur für Arbeit**

Wie bereits erwähnt, war die Bundesagentur für Arbeit bis zum 31.12.2003 gemeinsam mit den Hauptzollämtern für die Bekämpfung von Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit zuständig. Zum 01.01.2004 sind Zuständigkeiten für die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch von der Arbeitsmarktinspektion auf die Zollverwaltung übergegangen. Für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2003 kann die Bundesagentur für Arbeit keine Daten und Auswertungen liefern. Mit dem Übergang der Aufgaben wurden zu großen Teilen auch das Personal und die Aktenhaltung von der Zollverwaltung übernommen.

Die Daten zu Straf- und Bußgeldverfahren sind in dem Statistik Programm „Stada“ erfasst worden. Dieses Programm wurde ab 2003 durch das neue Statistik- und Erfassungsprogramm „DataWareHouse“ abgelöst. Mit dem neuen System können die Daten nur für die einzelnen Agenturen für Arbeit oder den gesamten Bezirk der Regionaldirektion Nord, also kumuliert für die Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ausgewertet werden.

Vor diesem Hintergrund sind Angaben für das Land Schleswig-Holstein für den nachgefragten Zeitraum nur mit erheblichem personellen und zeitlichen Aufwand zu erstellen. Für jede Arbeitsagentur müssen die Tabellen mit den Quartalsdaten umgewandelt und zu einer Tabelle mit Jahresdaten zusammengefasst werden. Dieser Vorgang muss für alle sieben Agenturen in Schleswig-Holstein wiederholt werden. Abschließend müssen die Daten der sieben Agenturtabellen in einer gemeinsamen Schleswig-Holstein-Tabelle vereint werden. Diese Zusammenfassungen können nicht automatisiert werden, sondern müssen von Statistikern für jede einzelne Tabelle „händisch“ eingegeben werden.

Um einen Einblick zu ermöglichen, wurden von der Regionaldirektion Nord die aktuellen Zahlen für Schleswig-Holstein für die ersten drei Quartale 2007 erstellt. Weitere Auswertungen können nur dann vorgelegt werden, wenn für die Auswertung die entsprechenden Kapazitäten (Personal und Sachmittel) und ein längerer zeitlicher Rahmen zur Verfügung gestellt werden. Die Landesregierung sieht keine Möglichkeit, diese Rahmenbedingungen herzustellen.

- Zweck /Träger/durchführende Behörde:
Die Arbeitsagenturen der Bundesagentur für Arbeit sind im Wesentlichen für die Verfolgung und Ahndung von Rechtsverstößen gemäß § 404 SGB III zuständig. Sofern der Verdacht auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit besteht, werden die aufgegriffenen Fälle entweder selbst verfolgt oder entsprechend der Zuständigkeiten an die Zollverwaltung weitergeleitet. Die Zollverwaltung ist für alle Fälle von Leistungsmissbrauch zuständig, die im Zusammenhang mit Beschäftigung stehen. Sobald sich im Rahmen der Ermittlungen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten ergeben haben, werden die Vorgänge an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung abgegeben.

Der überwiegende Teil der Ordnungswidrigkeitsverfahren ist die Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs. Dieser liegt dann vor, wenn Leistungen wie Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld oder sonstige Leistungen der Bundesagentur für Arbeit bezogen werden und die Leistungsempfängerinnen und -empfänger zugleich sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, ohne die Beschäftigung angezeigt zu haben. (Für die Verfolgung des Leistungsmissbrauchs gemäß § 63 SGB II sind seit dem 01.01.2007 die Arbeitsgemeinschaften zuständig. Bei den 3 aufgegriffenen Fällen in Zeile 17 der Tabelle zu Straf- und Bußgeldverfahren für Schleswig-Holstein (**Anlage 1**) handelt es sich um Erfassungsfehler.)

Darüber hinaus gibt es noch weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände, wie z.B. Verstöße gegen Mitwirkungs-, Duldungs-, Aufzeichnungs- oder Anzeigepflichten, die allerdings nur in sehr geringem Umfang oder gar nicht im Jahr 2007 zu verfolgen waren.

Das sogenannte DALEB-Verfahren (Datenabgleich Leistungsempfänger- mit der Beschäftigtendatei) ist das zahlenmäßig wichtigste Instrument zur Aufdeckung. Leistungsmissbrauch wird ferner durch Prüfungen des Zolls, Anzeigen von Dritten und Selbstanzeigen aufgedeckt.

- Zahl der Einsätze oder Anwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 30.09.2007:
vgl. Spalte 1) der Tabelle zu Straf- und Bußgeldverfahren für Schleswig-Holstein (**Anlage 1**)
- Zahl der seit 2000 im Jahresdurchschnitt eingesetzten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter:
Zu diesem Punkt können keine Angaben gemacht werden. Die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter der Arbeitsagenturen im Bereich Ordnungswidrigkeiten (OWi-Stellen) sind nicht ausschließlich mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit befasst. Diese Tätigkeit macht nur einen Bruchteil ihres Aufgabenfeldes aus. Dieser Anteil ist nicht quantifizierbar.

- jährliche Sach- und Personalkosten:
Zu diesem Punkt können keine Angaben gemacht werden. Da bereits eine Zuordnung der Personalkosten aus den oben genannten Gründen nicht möglich ist, können die Kosten nach Personal- und Sachkosten nicht aufgegliedert werden.
- Zielvorgaben und Erfolgsquoten mit den entsprechenden Kennzahlen:
Es können keine Angaben zu Zielvorgaben gemacht werden. Zu erfolgreich eingeleiteten Straf- und Bußgeldverfahren siehe die Tabelle zu Straf- und Bußgeldverfahren für Schleswig-Holstein (**Anlage 1**).
- Geldzuflüsse an öffentliche Haushalte:
vgl. Spalte 16) der Tabelle zu Straf- und Bußgeldverfahren für Schleswig-Holstein (**Anlage 1**)

b) Arbeitsgemeinschaften/zugelassene kommunale Träger nach dem SGB II

Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen von Leistungsmissbrauch führt der Außendienst der SGB II - Träger in Schleswig-Holstein Hausbesuche bei den Leistungsempfängerinnen und -empfängern durch. Werden im Rahmen dieser Außenprüfungen Verdachtsmomente für Leistungsmissbrauch im Zusammenhang mit der Ausübung einer Beschäftigung festgestellt, werden diese Fälle der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) gemeldet. Dies gilt auch für anonyme Anzeigen, die ebenfalls an die FKS weitergeleitet werden. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den SGB II – Trägern und der FKS wurden gegenseitig direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt.

c) Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS)

Nach der Bündelung der Zuständigkeiten für Prüfungen sowie für die Verfolgung und Ahndung etwaiger Verstöße im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung bei der Zollverwaltung zum 01. Januar 2004 werden diese Aufgaben bei 40 Hauptzollämtern, die bundesweit an insgesamt 113 Standorten vertreten sind, wahrgenommen. In Schleswig-Holstein sind die Hauptzollämter Kiel und Itzehoe zuständig. Die Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln weist neben den gesetzlichen Maßnahmen (insb. Gesetz zur Bekämpfung der

Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (vgl. S. 16)) auf folgende Maßnahmen gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung hin:

- Prävention durch Schaffung eines neuen Unrechtsbewusstseins

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) zeigt möglichst weitflächige und starke Präsenz in der Öffentlichkeit und lenkt damit auch präventiv die Aufmerksamkeit auf die notwendige Bekämpfung der Schwarzarbeit. Um die Prüfungsdichte deutlich zu erhöhen und die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit zu lenken, finden regelmäßig zusätzliche branchenspezifische bundesweite Schwerpunktprüfungen statt. Die Schwerpunktprüfungen haben sich als geeignet erwiesen, erhebliche Verstöße im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung aufzudecken. Sie tragen auch dazu bei, über eine entsprechende Presseresonanz die Bevölkerung zu sensibilisieren und ein neues Unrechtsbewusstsein zu wecken.

- Erhöhter Verfolgungsdruck

Der Zoll hat die Anzahl seiner Prüfungen und Ermittlungen spürbar erhöht. Der Schwarzarbeiter und sein Auftraggeber müssen in verstärktem Maße damit rechnen, entdeckt und bestraft zu werden.

Eckzahlen der Jahresergebnisse der FKS 2004 bis 2006 (bundesweit)

	2004	2005	2006
Anzahl der Personenbefragungen	264.500	355.900	423.175
Schadenssumme (Mio. €) ¹⁾	475,6	562,8	603,6
Eingeleitete Strafverfahren	91.400	81.300	104.102
Abgeschlossene Strafverfahren ²⁾	56.900	81.290	91.820
Freiheitsstrafen (Jahre)	472	995	1.123
Geldstrafen (Mio. €)	8,9	21,2	19,8
Eingeleitete Bußgeldverfahren	51.800	60.100	62.943
Abgeschlossene Bußgeldverfahren ²⁾	49.926	53.852	54.087
Festgesetzte Bußgelder (Mio. €)	32,8	67,0	46,4

1) Die im Ermittlungsverfahren nachweisbaren und quantifizierbaren Schäden, die im Schlussbericht an die Staatsanwaltschaft / Verwaltungsbehörde ausgewiesen sind. Mögliche Schäden: Nicht gezahlte Steuern, Sozialversicherungsabgaben, Mindestlöhne, Urlaubskassenbeiträge, erschlichene Sozialleistungen u.a..

2) Die Zahl der abgeschlossenen Straf- und Bußgeldverfahren bezieht sich nicht ausschließlich auf Verfahren, die 2004, 2005 bzw. 2006 eingeleitet wurden.

Die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Angaben für die Bereiche der Hauptzollämter Kiel und Itzehoe für das Jahr 2006 stammen aus dem dem Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über die „Ergebnisse und Initiativen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung“ vom März 2007 beigefügten Jahresbilanz 2006 der Hauptzollämter.

	2006 Hauptzollamt Itzehoe	2006 Hauptzollamt Kiel
eingeleitete Strafverfahren	2.245	3.043
eingeleitete Bußgeldverfahren	1.090	1.819
Höhe der Geldbußen, des Verfalls und Verwarnungen in EUR¹	219.975	1.098.987
Schadenssumme (gesamt) in EUR	8.429.375	10.404.252
kontrollierte Arbeitgeber	853	3.365
kontrollierte Personen	7.083	11.536

Sonderkommissionen wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt

1) Es erfolgt keine differenzierte Datenerhebung (Arbeitnehmer/ Arbeitgeber) nach der Höhe der Bußgelder, des Verfalls und der Verwarnungen.

2. Maßnahmen des Landes

a) **Aktivitäten der Landespolizei**

1.

Seit dem 01.02.2006 wird im Landeskriminalamt (LKA) eine behördenübergreifende Auswertestelle zur Bekämpfung von Schleusungskriminalität, Menschenhandel und illegaler Beschäftigung („ASMiB“) betrieben, an der sich neben dem LKA die Bundespolizei und der Zoll beteiligen.

- **Zweck:**

Die „ASMiB“ verfolgt das Ziel, die in Schleswig-Holstein behördenübergreifend vorhandenen Erkenntnisse über das Phänomen „Schleusungskriminalität“ in einem gemeinsamen Lagebild zusammenzuführen, um Aussagen über die Ausprägungen dieses Deliktsfeldes und der damit verbundenen Folge- und Begleitkriminalität wie Förderung der Prostitution, Menschenhandel oder illegale Beschäftigung treffen und den zuständigen Behörden Handlungsempfehlungen geben zu können.

- **Träger und durchführende Behörde:**

Träger der „ASMiB“ sind das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein für die Landespolizei, sowie das Bundespolizeiamt Flensburg und das Hauptzollamt Kiel. Die „ASMiB“ ist im Landeskriminalamt Schleswig-Holstein organisatorisch und räumlich angegliedert.

- **Zahl der Einsätze oder Anwendungen:**

Die „ASMiB“ ist eine Auswerte- und Analyseeinheit, die keine operativen Einsätze im Sinne der Anfrage durchführt.

- Zahl der seit Einführung im Jahresdurchschnitt eingesetzten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter:
Die Gesamtstärke der gemeinsamen Auswertestelle beträgt 4 Mitarbeiter/innen (2 Beamte Landespolizei, 1 Beamter Bundespolizei, 1 Bedienstete Zollverwaltung).
- Jährliche Personal- und Sachkosten:
Über die tatsächlichen Kosten liegen keine Erkenntnisse vor.
Im Rahmen der Gegenseitigkeit der materiellen und personellen Ausstattung werden Kosten in sachlicher oder personeller Hinsicht durch die beteiligten Behörden nicht geltend gemacht. Die für die „ASMiB“ erforderlichen Räumlichkeiten sowie die Büroausstattung für die Dauer der Zusammenarbeitsvereinbarung werden vom Landeskriminalamt Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der IT-Technik/-Tools erfolgt jeweils durch die Landespolizei und die Bundespolizei. Das Hauptzollamt Kiel stellt seiner Bediensteten für die Mitarbeit in der „ASMiB“ einen Dienstwagen und ein Mobiltelefon zur Verfügung.

2.

2a)

Die Dienststellen der Landespolizei vor Ort unterstützen die Angehörigen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) nur in Einzelfällen. Diese Unterstützung bezieht sich in der Regel auf Absperrmaßnahmen bzw. die Unterstützung bei der Personalienfeststellung. Einsatzzahlen werden von den Polizeidienststellen dazu nicht erhoben.

2b)

Das Polizeibezirksrevier der Polizeidirektion Bad Segeberg führt einmal monatlich zusammen mit der FKS Kontrollen des gewerblichen Berufsverkehrs durch.

- Zweck:
Das Ziel ist die Feststellung von Angehörigen des Fahrpersonals, die einer Beschäftigung nachgehen, ohne diese bei den Finanzbehörden angemeldet zu haben.
- Träger und durchführende Behörde:
Durchführende Behörden sind die FKS und die Polizeidirektion Bad Segeberg.
- Zahl der Einsätze oder Anwendungen:
Eine Kontrolle pro Monat. Pro Kontrolleinsatz werden ca. 10-20 Verdachtsfälle festgestellt.

- Zahl der seit Einführung im Jahresdurchschnitt eingesetzten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter:
Für die Kontrollmaßnahmen werden ca. 500 Beamtenstunden pro Jahr veranschlagt.
- Jährliche Personal- und Sachkosten:
Pro Einsatz werden je zwei Funkstreifenwagen eingesetzt, die Fahrleistung für diese Einsätze beträgt ca. 2000 Km pro Jahr.

b) Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften des Landes

Belastbare Angaben zu Anzahl und Ergebnissen der von den Staatsanwaltschaften des Landes im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung und damit zusammenhängender Straftaten zur Anklage gebrachten Verfahren können nicht erbracht werden, da die betreffenden Daten weder zentral beim Generalstaatsanwalt noch dezentral bei den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein erfasst werden.

Die betreffenden Daten können insbesondere nicht mit vertretbarem Aufwand, d. h. ohne zeit- und personalaufwendige Einzelauswertung der wegen einschlägiger Tatbestände anhängig gewordenen Ermittlungsvorgänge, mit genügender Aussagekraft erstellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Masse der in Rede stehenden Verfahren unter Deliktsbezeichnungen wie Betrug (§ 263 StGB), Beitragsvorenthaltung (§ 266 a StGB) oder Steuerhinterziehung (§ 370 AO) geführt werden. Bei diesen Tatbeständen handelt es sich indes gerade um solche, die in ihrer großen Mehrheit (§ 263 StGB; § 370 AO) oder jedenfalls zu einem großen Teil (§ 266 a StGB) in keinem Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung stehen. Vielmehr werden beispielsweise Verfahren wegen Beitragsvorenthaltung (§ 266 a StGB) vielfach von Amts wegen eingeleitet, weil sich im Zusammenhang mit Firmeninsolvenzen Hinweise auf nicht (fristgerecht) entrichtete Sozialversicherungsbeiträge ergeben oder es wird Strafanzeige von Arbeitnehmern bzw. Sozialversicherungsträgern erstattet, ohne dass dem Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung zugrunde liegt.

Auch sind die in Rede stehenden Verfahren nicht durchgängig Sonderdezernaten bei den Staatsanwaltschaften zugewiesen. Vielmehr sind gerade große bzw. mittelgroße Verfahren aus Belastungsgründen teils außerhalb der Sonderdezernate bearbeitet worden, teils sind Verfahren gegen Arbeitnehmer den allgemeinen Dezernenten außerhalb der Sonderzuständigkeit zur Bearbeitung zugewiesen.

Dies alles führt im Ergebnis dazu, dass eine IT-gestützte Auswertung nicht zu Ergebnissen führen kann, die eine einigermaßen zuverlässige und belastbare Aussage ü-

ber die tatsächliche Zahl der wegen einschlägiger Delikte erhobenen Anklagen und der nachfolgenden Verhandlungsergebnisse erlaubt.

c) **Finanzbehörden**

Im März 2005 wurde die „Regelung über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) und den Landesfinanzbehörden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 SchwarzArbG (Zusammenarbeitsregelung Schwarzarbeitsbekämpfung)“ vereinbart. Daraufhin sind mit Erlass vom 06.04.2005 die vier Gemeinsamen Steuerfahndungsstellen (SteufaSt) in Elmshorn, Flensburg, Kiel-Süd und Lübeck als Partnerstellen (Single-point-of-contact) für die Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) bestimmt worden. Im Einzelfall umfasst die Zusammenarbeit drei Stufen (Stufe 1: laufender Informationsaustausch und Fallauswahl; Stufe 2: verdachtslose Prüfungen, Prüfungen im Besteuerungsverfahren; Stufe 3: Prüfungen im Straf- und Bußgeldverfahren (z.B. gemeinsame Durchsuchungen bei den Beschuldigten)).

Über die nachgefragten Detailangaben bezüglich der jährlichen Einsätze oder Anwendungen, der durchschnittlich eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der jährlichen Sach- und Personalkosten, der Zielvorgaben und Erfolgsquoten sowie der Geldzuflüsse in die öffentlichen Haushalte werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

3. **Maßnahmen der Kommunen**

Die rechtlichen Instrumente für die Bekämpfung von Schwarzarbeit in Form der unerlaubten gewerblichen Betätigung sind die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 i. V. mit § 8 Abs.1 Nr. 1d) und e) sowie Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) vom 23.Juli 2004, mit dem das bis dahin geltende Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwArbG) abgelöst wurde. Der Begriff „unerlaubte gewerbliche Betätigung“ erfasst in diesem Zusammenhang sowohl gewerbe- als auch handwerksrechtlich begründete Tatbestände.

Nach den Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes begeht Schwarzarbeit, wer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt oder ausführen lässt, ohne der Verpflichtung zur Gewerbeanzeige nachzukommen (§ 14 Gewerbeordnung) oder die erforderliche Reisegewerbekarte zu erwerben (§ 55 Gewerbeordnung) oder wer ein zulassungspflichtiges Handwerk betreibt, ohne in der Handwerks-

rolle eingetragen zu sein (§ 1 Handwerksordnung). Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Außerdem enthalten sowohl die Handwerksordnung als auch die Gewerbeordnung eigene Ordnungswidrigkeitentatbestände, die nicht auf gewerbsmäßige Dienst- oder Werkleistungen sondern lediglich auf gewerbsmäßiges Handeln abstellen und für die ein Bußgeldrahmen von bis zu 1.000 bzw. 10.000 Euro gegeben ist. Die entsprechenden Verfahren, bei denen es um weniger schwere Fälle geht, werden ebenfalls dem Bereich der Schwarzarbeit zugeordnet.

Die Umsetzung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes im Bereich der unerlaubten gewerblichen Betätigung in Schleswig-Holstein ist Aufgabe der Kreise und der Städte über 20.000 Einwohner. Aufgrund der von den zuständigen Behörden vorgelegten Meldungen werden jährlich die Zahl der bearbeiteten Fälle und der abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie die Höhe der festgesetzten Geldbußen ermittelt (**Anlage 2**). Die vom Jahr 2004 an deutlich erkennbar rückläufige Tendenz bei den Fallzahlen und Bußgeldern wird in der Antwort auf Frage 2.2. erläutert.

Über die Darstellung der Ergebnisse bei den Ordnungswidrigkeitenverfahren hinaus hat das Wirtschaftsministerium aus Anlass der Großen Anfrage von den zuständigen Behörden Beiträge zum beschäftigten Personal und zu den Sach- bzw. Personalkosten erbeten. Die gewünschte vollständige Darstellung dieser Daten seit dem Jahr 2000 stieß bei einem großen Teil der Kommunen auf Schwierigkeiten, weil spezifische Unterlagen, insbesondere auch zu Personal- und Sachkosten, zum großen Teil nicht oder nur unvollständig vorhanden sind.

Die Umfrage hat ergeben, dass die Schwarzarbeitsbekämpfung in Bereichen ohne speziellen Ermittlungsgruppen überwiegend von Personal erledigt wird, das allgemein mit Ordnungswidrigkeiten befasst ist, ohne dass der Anteil der Schwarzarbeitsdelikte genauer bestimmt werden könnte. Eine entsprechende Aufbereitung der für die vergangenen sieben Jahre vorhandenen allgemeinen Haushaltszahlen war aus den genannten Gründen unter vertretbarem Aufwand ebenfalls nicht möglich.

2.2. Wie bewertet die Landesregierung den Erfolg der einzelnen Maßnahmen, Konzepte oder Instrumente,

welche Wechselwirkungen ergeben sich nach der Erfahrung der Landesregierung aus dem Einsatz dieser Maßnahmen, Konzepte oder Instrumente,

was folgert sie hieraus für deren weiteren Einsatz oder die Zahl der jeweils eingesetzten Menschen oder Sachmittel, und

welche Maßnahmen will die Landesregierung einleiten, um die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden des Bundes, des Landes und der Kommunen zu verbessern?

Im Bereich der unerlaubten gewerblichen Betätigung sind das jährliche Bußgeldaufkommen und die Fallzahlen immer wieder starken Schwankungen unterworfen, weil wenige große Fälle das Ergebnis erheblich beeinflussen, weil die einzelnen Verfahren ganz unterschiedlichen zeitlichen Aufwand erfordern und weil durch zufälliges zeitliches Zusammentreffen über einen begrenzten Zeitraum hinweg überdurchschnittlich viele Stellen bei den zuständigen Behörden nicht besetzt sind.

Die für die Jahre 2000 bis 2006 vorliegenden schleswig-holsteinischen Ergebnisse (**Anlage 2**) zeigen darüber hinaus einen im Jahr 2004 ausgelösten signifikanten Rückgang, der nach Einschätzung der Landesregierung wesentlich von den Ergebnissen der Handwerksrechtsreform bestimmt worden ist.

Die Novellierung der Handwerksordnung durch Gesetz vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848) hat zu einer Reduzierung der Zahl zulassungspflichtiger Handwerke von bis dahin 94 auf 41 geführt. Die Reform brachte darüber hinaus für viele Existenzgründer zusätzliche Möglichkeiten, auch ohne Meisterbrief eine Handwerksrolleneintragung zu erreichen (z.B. die sog. Altgesellenregelung). Diese Erleichterungen haben für die Schwarzarbeitsbekämpfung im Bereich des Handwerks erhebliche Bedeutung, weil neben den dargestellten Sanktionen das vorhandene positive Instrumentarium, z.B. das der Ausnahmegewilligungen nach § 8 Handwerksordnung, erheblich erweitert wurde. Die Landesregierung sieht in der großzügigen Verwaltungspraxis der zuständigen Handwerkskammern einen wichtigen Impuls zur Reduzierung von Anreizen zur Schwarzarbeit.

Die Landesregierung hält an ihrer Auffassung fest, dass die negativen Auswirkungen des handwerks- und gewerberechtlich begründeten Bereichs der Schwarzarbeit nicht unterschätzt werden dürfen, denn die gesetzestreuen Unternehmer leiden erheblich unter der durch illegale Konkurrenz erzeugten Wettbewerbsverzerrung. Die durch die Handwerksrechtsreform geschaffenen zusätzlichen Möglichkeiten für Existenzgründer im Handwerk werden als wichtiges wirtschaftspolitisches Instrument angesehen.

Auf Betreiben der Länder wurde die unerlaubte gewerbliche Betätigung, die nach ursprünglicher Auffassung des Bundes nicht länger als Schwarzarbeit bekämpft werden

sollte, im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens doch noch in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufgenommen und damit an der bis dahin geltenden rechtlichen Bewertung dieser Verstöße als Schwarzarbeit festgehalten. Die seinerzeit zwischen Bund und Ländern geführte Debatte, welcher Unrechtsgehalt unerlaubter gewerblicher Betätigung zukommt, ist bei den kommunalen Bekämpfungsbehörden aufmerksam verfolgt worden. Die Tatsache, dass unerlaubte gewerbliche Betätigung in erheblichem Umfang weiterhin als Schwarzarbeit sanktioniert bleibt, wurde vielfach begrüßt.

In den folgenden Jahren hat sich diese Entscheidung nach Einschätzung der Landesregierung auch deshalb bewährt, weil die Behörden, die den handwerks- und gewerberechtlich begründeten Verstößen nachgehen, bei ihren Ermittlungen vielfach weitere Schwarzarbeitstatbestände aufdecken, für die die Zuständigkeit der Bundesbehörden gegeben ist. Oft spielt z.B. bei der unterlassenen Gewerbeanmeldung auch der Versuch der Steuerhinterziehung eine Rolle.

Gerade umfangreiche Schwarzarbeitsfälle betreffen vielfach sowohl die Zuständigkeit der Kommunen als auch die des Bundes. Die enge Zusammenarbeit dieser Institutionen ist unverzichtbar. Daher wurde im Jahr 2007 zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Wirtschaftsministerien der Länder eine Vereinbarung geschlossen, mit der die Grundsätze der Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) mit den Gewerbebehörden und den nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden auf dem Gebiet des Handwerks- und Gewerberechts festgelegt werden (**Anlage 3**). Die Zusammenarbeitsvereinbarung enthält neben Ausführungen über die Zusammenarbeit der Behörden auch Hinweise und Bestimmungen über die gegenseitigen Mitteilungs- und Informationspflichten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Es besteht die begründete Vermutung, dass der Rückgang der Verstöße, soweit er sich in den Zahlen über Ordnungswidrigkeitenverfahren spiegelt, u. a. mit den gesetzlichen Erleichterungen für Existenzgründer und der Reduzierung der Zahl der zulassungspflichtigen Handwerke verbunden ist.

Die aus der allgemeinen Finanzsituation der Kommunen folgende Überprüfung der personellen Ausstattung betraf auch die Schwarzarbeitsbekämpfung. Mit Blick auf einen spürbaren Rückgang der Fälle wurde in vielen Behörden der Personaleinsatz reduziert. Auch die anlässlich der Handwerksrechtsreform bundesweit geführte De-

batte über den Nutzen der Schwarzarbeitsbekämpfung im handwerks- und gewerbe-rechtlichen Bereich dürfte insoweit eine Rolle gespielt haben.

Außerdem wurden die im Bereich der Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Rends-burg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg in Kooperation mit der Handwerkskammer Flensburg eingerichteten Ermittlungsgruppen nach Ablauf der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen aufgelöst. Das gilt auch für Ermitt-lungsgruppen in Kiel, Lübeck und Neumünster.

Im Kreis Segeberg wird eine ganzheitliche Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitenver-fahren angestrebt, und zwar von der Anzeigenaufnahme bzw. Gewinnung von Ver-dachtsgründen bis zum Bußgeldbescheid und ggf. Vollstreckung bzw. Vertretung vor Gericht.

Soweit keine eigene Ermittlungsgruppe besteht, werden Schwarzarbeitsfälle oft von Mitarbeitern im Rahmen sehr viel umfangreicherer Arbeitsfelder erledigt. Das gilt auch für die Kreise Pinneberg, Steinburg und Stormarn.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg unterhält in Kooperation mit der Kreishandwerker-schaft eine Ermittlungsgruppe, an der die Stadt Geesthacht beteiligt ist.

Die Stadt Neumünster plant, sich der Ermittlungsgruppe der Kreise Plön und Osthol-stein anzuschließen. Der Tätigkeitsbericht des Kreises Ostholstein zeigt nach Auffas-sung der Landesregierung beispielhaft die positive Wirkung der Bündelung personel-ler und finanzieller Ressourcen in Ermittlungsgruppen, in denen Spezialisten die Schwarzarbeitsbekämpfung von der ersten Ermittlung bis zum abschließenden Be-scheid begleiten (**Anlage 4**).

Die Kommunen führen immer wieder die aus ihrer Sicht sicherlich berechnete Klage, dass gerade gegen höhere Geldbußen zunehmend Rechtsmittel eingelegt werden, was dazu führt, dass die Gerichte entscheiden und die Geldbuße der Justizkasse zu-fließt, ohne dass die ermittelnden Behörden an den Einnahmen beteiligt würden. Die fast durchgehend geringe personelle Ausstattung der Behörden ohne Ermittlungs-gruppe wird oft in diesen Zusammenhang gestellt.

Es ist ein allgemeiner Grundsatz, der bundesweit für alle Ordnungswidrigkeiten gilt (also z.B. auch für Verkehrsverstöße), dass in Einspruchsfällen die Geldbuße dem Justizfiskus und nicht der zuständigen Verwaltungsbehörde zufließt. Dennoch hat das

Wirtschaftsministerium das Justizressort im Jahr 2004 gebeten, die Sache aufzugreifen. Die daraufhin durchgeführte rechtliche Prüfung hat ergeben, dass dem Vorschlag einer besonderen Begünstigung der kommunalen Schwarzarbeitsbekämpfung insbesondere rechtssystematische Gründe entgegenstehen. Außerdem ließe eine derartige Änderung Forderungen von anderer Seite erwarten, denen aus Gründen der Gleichbehandlung nur schwer entgegen zu treten wäre. Zudem entstehen dem Landeshaushalt auf Grund der Durchführung der gerichtlichen Verfahren tatsächlich Kosten. Daher muss es bei der bestehenden Regelung bleiben.

Die Landesregierung begrüßt die durch die Große Anfrage gegebene Möglichkeit, erneut auf die Effizienz der Ermittlungsgruppen hinzuweisen und hofft, dass Handwerk und Kommunen die positive wirtschaftliche Entwicklung zum Anlass nehmen, über neue Zusammenarbeitsvereinbarungen nachzudenken und im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der Grenzen, die das Bundesverfassungsgericht bei der Anwendung der Vorschrift über Betriebsprüfungen (§ 17 HwO) gesetzt hat, neue Formen der gegenseitigen Unterstützung zu institutionalisieren und damit die Schwarzarbeitsbekämpfung zu intensivieren.

Grundsätzlich bemisst die Landesregierung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und einem engen Erfahrungsaustausch eine entscheidende Bedeutung bei, um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung effizient bekämpfen zu können. Auch das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ist geprägt vom Grundsatz der Zusammenarbeit aller mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung befassten Behörden. Der Kreis der Zusammenarbeitsbehörden ist von Gesetzgeber beständig erweitert worden – zuletzt um das Bundesamt für Güterverkehr. Im Einzelnen arbeitet die Zollverwaltung gemäß § 2 Abs. 2 SchwarzArbG mit folgenden Behörden zusammen:

- den Finanzbehörden,
- der Bundesagentur für Arbeit,
- den Einzugsstellen (§ 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
- den Trägern der Rentenversicherung,
- den Trägern der Unfallversicherung,
- den Trägern der Sozialhilfe,
- den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden,
- den in § 71 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,
- dem Bundesamt für Güterverkehr,
- den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
- den Polizeivollzugsbehörden der Länder auf Ersuchen im Einzelfall und

- den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.

Auf Betreiben des Bundesministeriums der Finanzen sind die bereits genannten Vereinbarungen zur Ausgestaltung der konkreten Zusammenarbeit der FKS mit Landesfinanzbehörden und den Gewerbebehörden geschlossen worden. Ziel dieser förmlichen Zusammenarbeitsvereinbarungen ist es, bundesweit einheitliche Qualitätsstandards zu schaffen. Insbesondere sollen die Beschäftigten der Zusammenarbeitsbehörden mit Hilfe praxisorientierter Regelungen sensibilisiert und damit die Zusammenarbeit auf hohem Niveau standardisiert bzw. verbessert werden.

Mit dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesbehörden tagen unter der Leitung des Bundesministeriums der Finanzen jährlich zwei Bund-Länder-Gremien, an denen auch Vertreterinnen und Vertreter des Landes Schleswig-Holstein teilnehmen.

Auf Landesebene finden unter Leitung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa regelmäßige Koordinierungsgespräche der Fachressorts statt.

Es ist festzustellen, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den Steuer- und Zollbehörden bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein spürbar intensiviert hat, nachdem mit dem ab 1. August 2004 in Kraft getretenen neuen Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) die Bekämpfung der Schwarzarbeit auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt wurde und nachdem die Landesfinanzbehörden mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) eine verbindliche Zusammenarbeitsregelung vereinbart haben.

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder evaluieren vereinbarungsgemäß einmal pro Jahr die behördenübergreifende Zusammenarbeit bei der Schwarzarbeitsbekämpfung mit dem Ziel, diese Zusammenarbeit weiter zu optimieren.

2.3. Wie bewertet die Landesregierung den Erfolg der Maßnahmen, Konzepte oder Instrumente zur Eindämmung der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein seit 2000 im Vergleich zu den anderen Bundesländern, und

wie begründet sie ihre Bewertung?

Für die Jahre 2000 bis 2004 besteht im Bereich der handwerks- und gewerberechtlichen Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz über die Zahlen des

10. Berichts der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung – BillBG – (Drucksache 15/5934 vom 20.07.2005) hinaus kein Überblick über die Ergebnisse im Bundesgebiet insgesamt.

Es liegen Teilangaben einiger Länder vor, die zusammen mit den aus dem Bericht entnommenen Zahlen für die Jahre 2000 bis 2004 in einer Übersicht dargestellt werden (**Anlage 5**). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahlen aufgrund des Berichtgegenstands lediglich die Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz darstellen. Die kleineren Ordnungswidrigkeiten, die nach den einschlägigen Vorschriften der Handwerks- und der Gewerbeordnung geahndet wurden, sind hier nicht enthalten. Auch in dieser Übersicht zeigen sich wieder jährliche Schwankungen, die nicht nur auf den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen beruhen sondern auch darauf zurückzuführen sind, dass die Fälle nicht kontinuierlich auftreten.

Für eine Bewertung der schleswig-holsteinischen Ergebnisse im Vergleich zu den anderen Bundesländern (**Anlage 6**) liegt es nahe, den Königsteiner Schlüssel (3,32%) als Kriterium heranzuziehen. Danach ergibt sich für Schleswig-Holstein eine Quote, die in allen Jahren deutlich über dem Durchschnitt liegt.

Im Jahr 2005 hat das Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit geprüft, die Bußgeldverfahren der Länder aus den Daten des Gewerbezentralregisters (GZR) beim Bundeszentralregister zu generieren, deshalb wurde in diesem Jahr auf eine bundesweite Datenerhebung verzichtet.

Ab dem Auswertungsjahr 2006 können die entsprechenden Angaben aus der Jahresübersicht des Bundesamtes für Justiz „GZR - Daten zur Schwarzarbeit“ entnommen werden. Systembedingt ist diese Übersicht auf Fälle mit einer Bußgeldhöhe ab 200 Euro beschränkt, die Vergleichbarkeit zu den bisher erhobenen Daten ist daher nicht gegeben.

Die veröffentlichten Fallzahlen zeigen, dass in den GZR – Daten nur ein Bruchteil der schleswig-holsteinischen Fälle abgebildet ist, deshalb wird sich die Landesregierung in den Koordinierungsgremien der Schwarzarbeitsbekämpfung für eine Fortsetzung des bisherigen umfassenden Vergleichs der Ordnungswidrigkeitendaten einsetzen. Es wird erwartet, dass der auf den 10. Bericht der Bundesregierung (BillBG) im Vierjahreszyklus auf das Erhebungsjahr 2008 folgende Bericht erneut einen fundierten Vergleich der Ergebnisse in den Ländern ermöglichen wird.

Bezogen auf die übrigen Tatbestandsmerkmale der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung liegen der Landesregierung keine konkreten Vergleichszahlen aus den anderen Bundesländern vor, so dass eine Bewertung nicht möglich ist. Nach den Erkenntnissen aus den jährlichen Bund-Länder-Erfahrungsaustauschen ist Schleswig-Holstein bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigungen mindestens genauso gut aufgestellt wie andere Bundesländer.

2.4. Mit welchen weiteren Maßnahmen will die Landesregierung die Anreize für Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit schwächen, und wie sollen die weiteren Maßnahmen diese Anreize schwächen?

Trotz der schwierigen Datenlage lässt sich aus den verfügbaren Untersuchungen und Erkenntnissen herleiten, dass Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit in den letzten Jahren bis 2006 tendenziell zurückgegangen sein dürften, allerdings wird für 2007 aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung eine leichte Zunahme vermutet. Mit den auf Bundes- und Landesebene eingeleiteten und intensivierten Maßnahmen konnten somit Erfolge erzielt werden. Besonders hervorzuheben sind die verbesserten gesetzlichen Regelungen, insbesondere das zum 01. August 2004 in Kraft getretene Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, mit dem die Schwarzarbeitsbekämpfung auf eine neue und verbesserte gesetzliche Grundlage gestellt worden ist. Zudem wurde der Verfolgungsdruck durch intensivere Kontrollen erhöht und die Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden deutlich verbessert. Insgesamt ist eine Dynamisierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung eingetreten. Die Landesregierung ist sich allerdings bewusst, dass die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung auch weiterhin eine große Herausforderung bleiben wird, zumal auch die „schwarzen Schafe“ neue Umgehungstaktiken ergreifen werden.

Die Landesregierung wird daher auch in Zukunft die Anstrengungen zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit in unverminderter Intensität fortführen, entsprechende Aktivitäten auch auf Bundesebene unterstützen und sich für eine Verstärkung der Zusammenarbeit aller Akteure einsetzen.

Straf- und Bußgeldverfahren - ehemals ST 45 -

Hinweis: *) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte <3 und Daten, aus denen sich rechnerisch die Differenz ermitteln lässt, mit * anonymisiert.

Berichtsquartale 01.01.2007 - 30.09.2007

Schleswig-Holstein

Alf/Alf/Üng KUG/WAG	Verfahren eingeleitet bzw. nicht eingeleitet, weil...										Verurteilung				Summe der Verw. Gelder, Geldbußen und Verfallsbeiträge	Verfall gem §29a OWiG	Eingeleitete Widersprüche									
	Aufgegriffene Fälle		Erfolglose Fälle		Unverurteilte Verfahren		Fallschließung ein- oder Zwickelverfahren		Kein Strafverfahren		Eingeleitete Verfahren		Verfahren eingeleitet bzw. nicht eingeleitet, weil...					Abgabe an STA gem. §§41, 42 OWiG		Verurteilung		Abrechnung				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14				15	16	17	18	19	20	21	22	23
1	2 201	2 387	370	1 525		828	237	12	202	11	17	74	33	227	35 451,00 €		17	33	14	15	16	17			26	
2						15									2 220,00 €											
3	159	165	73	24		125	15	*	14			8	5	92	26 464,00 €										8	
4	174	185	111			180	56		25			14	11	67	58 713,00 €										28	
5	136	148	70			146	68		18			14	12	33	28 407,00 €										9	
6	22	26	11			22	4		4						17 035,00 €										*	
7	48	41	31			46	11		5			3		22	20 410,00 €										4	
8																										
9																										
10																										
11																										
12																										
13																										
14																										
15																										
16	51	56	7	49		3	*								185,00 €											
17	3	262	7	5		192																				
18						6																				
19	15	15	17																							
20	13	13	27																							
21	2 824	3 311	725	1 603	26	1 565	392	13	268	23	23	116	64	460	190 255,00 €										80	

Anlage 2

Statistik Schwarzarbeit Schleswig-Holstein Übersicht 2000 - 2006				
	neu aufge- griffene Fälle	erlassene Buß- geldbescheide	festgesetzte Bußgelder	Gesamthöhe Bußgelder
2000				
§§ 1 + 2 SchwArbG	1.148	280	1.315.899	
§ 4 SchwArbG	418	199	60.377	
§ 117 Abs. 1 HwO	172	49	34.265	1.410.542 €
2001				
§§ 1 + 2 SchwArbG	918	303	1.108.415	
§ 4 SchwArbG	367	177	52.652	
§ 117 Abs. 1 HwO	190	101	49.284	1.210.354 €
2002				
§§ 1 + 2 SchwArbG	731	245	858.424	
§ 4 SchwArbG	210	99	66.484	
§ 117 Abs. 1 HwO	123	56	59.382	984.290 €
2003				
§§ 1 + 2 SchwArbG	600	262	933.168	
§ 4 SchwArbG	395	162	51.950	
§ 117 Abs. 1 HwO	116	39	21.756	1.006.875 €
2004				
§§ 1 + 2 bzw. § 8 Abs. 1 SchwarzArbG	357	72	327.587	
§ 4 SchwarzArbG	43	26	6.927	
§ 117 Abs. 1 HwO	20	9	3.811	338.324 €

	eingeleitete Bußgeld verfahren	Einstellun- gen	Ahndungen mit Geldbu- ße	Höhe der Geldbußen	Gesamthöhe der Bußgel- der
2005					
§ 8 Abs. 1 Nr. 1 e Schwar- zArbG i.V.m. HwO	159	43	41	179.748	
§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Schwar- zArbG i.V.m. HwO	21	1	2	10.795	
§ 145 Abs. 1 Nr. 1 GewO	18	4	7	725	
§ 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO	125	24	97	7.330	
§ 8 Abs. 1 Nr. 1d Schwar- zArbG i.V.m. GewO	32	26	4	3.538	
§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Schwar- zArbG i.V.m. GewO	0	0	0		
§ 117 Abs. 1 Nr. 1 HwO	32	17	6	2.120	204.256 €
2006					
§ 8 Abs. 1 Nr. 1 e Schwar- zArbG i.V.m. HwO	96	38	49	140.666	
§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Schwar- zArbG i.V.m. HwO	9	8	3	15.880	
§ 145 Abs. 1 Nr. 1 GewO	7	4	3	500	
§ 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO	92	15	76	22.450	
§ 8 Abs. 1 Nr. 1d Schwar- zArbG i.V.m. GewO	22	17	7	2.945	
§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Schwar- zArbG i.V.m. GewO	2	2	0	0	
§ 117 Abs. 1 Nr. 1 HwO	31	11	16	10.277	192.718 €

Anlage 3

**Vereinbarung
des Bundesministeriums der Finanzen und der Wirtschaftsministerien
der Länder über die
Grundsätze der Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der
Zollverwaltung (FKS) mit den Gewerbebehörden und den nach Lan-
desrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden in den
Ländern auf dem Gebiet des Handwerks- und Gewerberechts**

1) Präambel

Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung hat hohe Priorität. Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung verursachen jährlich enorme Ausfälle in den Kassen der Sozialversicherung und bei den Steuereinnahmen. Gesetzestreue Unternehmen können sich nicht gegen eine Konkurrenz behaupten, die sich nicht an Gesetze hält. In den letzten Jahren wurden deshalb von Bund und den Ländern erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung einzudämmen. Um die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung noch effektiver zu gestalten, ist es notwendig, die Kräfte des Bundes und der Länder über alle Ressortgrenzen hinweg zu bündeln und die Zusammenarbeit zu intensivieren. Einen entscheidenden Ansatz stellt dabei die Koordinierung der Zusammenarbeit in Form von Zusammenarbeitsregelungen dar. Insbesondere zur Bekämpfung des Missbrauchs der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit und in diesem Zusammenhang der sog. Scheinselbstständigkeit ist eine intensivere Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) mit den gem. § 14 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden (Gewerbebehörden) sowie den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden (nach Landesrecht zuständige Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden) in den Ländern auf dem Gebiet des Handwerks- und Gewerberechts sinnvoll und notwendig.

2) Zweck der Vereinbarung

Bund und Länder sehen in der wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung eine bedeutende gemeinsame Aufgabe. Dazu ist die noch intensivere und koordinierte Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung von wesentlicher Bedeutung. Diese Vereinbarung enthält konkrete Regelungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit der FKS mit

den Gewerbebehörden und den nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden (Zusammenarbeitsbehörden i.S. dieser Vereinbarung²). Diese Regelungen, die bereits vielerorts erfolgreich praktiziert werden ohne einen erkennbaren Mehraufwand zu verursachen, begründen keine über die einschlägigen gesetzlichen Regelungen hinaus gehenden Prüfungs- und Mitwirkungspflichten, sondern dienen dazu, die bei den jeweiligen Behörden ohnehin verfügbaren Informationen und Erkenntnisse zeitnah und gezielt weiter zu geben. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Beschäftigten der Zusammenarbeitsbehörden mit Hilfe dieser praxisorientierten Regelungen zu sensibilisieren und damit die Zusammenarbeit auf hohem Niveau zu standardisieren bzw. bei erkennbaren Defiziten nachhaltig zu verbessern. Auf der Basis dieser Vereinbarung organisieren die örtlichen Stellen der Zusammenarbeitsbehörden ihre Zusammenarbeit unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten.

3) Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit

a) Allgemeine Regelung über die Zusammenarbeit nach dem SchwarzArbG

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) vom 1. August 2004 (BGBl. I S. 1842) hat die Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Es ist geprägt vom Grundsatz der Zusammenarbeit aller mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung befassten Dienststellen. So unterrichten die Behörden der Zollverwaltung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 7 SchwarzArbG die jeweils zuständigen Stellen, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Handwerks- oder Gewerbeordnung ergeben. Bei ihren Prüfungen wird die FKS ihrerseits gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 SchwarzArbG von den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden unterstützt. Hierzu bestimmt § 6 Abs. 1 S. 1 SchwarzArbG einen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen der FKS und den sie unterstützenden Behörden zu Prüfungszwecken.

b) Regelung der Weitergabe von Daten der Gewerbeanzeigen an die Behörden der FKS.

Mit Änderung der Gewerbeordnung vom 6. September 2005 (BGBl. I 2005, 2725) sind die nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 7 GewO berechtigt, die Daten der Gewerbeanzeigen auch an die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihnen nach dem SchwarzArbG, nach § 405 Abs. 1

² Soweit in der Folge der Begriff „Zusammenarbeitsbehörden“ verwendet wird, bezieht er sich auf die Zusammenarbeitsbehörden i.S. dieser Vereinbarung

i.V.m. § 404 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) III sowie nach dem AÜG obliegenden Aufgaben zu übermitteln, und zwar bei Gewerbeanzeigen ohne die Feldnummer 33 und bei der Abmeldung ohne die Feldnummern 10-16 und 18-33.

4) Aufgaben und Befugnisse der Zusammenarbeitsbehörden

a) Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS)

Die FKS ist auf örtlicher Ebene in den Sachgebieten E der Hauptzollämter organisiert. Insgesamt verfügen bundesweit 40 Hauptzollämter über Sachgebiete E mit zusammen 113 FKS-Standorten. Die Sachgebiete E unterstehen bundesweit der Fachaufsicht der Abteilung FKS bei der Oberfinanzdirektion Köln (Abteilung FKS).

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 SchwarzArbG ist die FKS zuständig für die Prüfung, ob

- die sich aus den Dienst- und Werkleistungen ergebenden Pflichten des Arbeitgebers gemäß § 28a SGB IV erfüllt sind (Nr. 1),
- Sozialleistungen nach SGB II und III oder Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz zu Unrecht bezogen wurden, weil parallel Dienst- oder Werkleistungen erbracht wurden (Nr. 2),
- die für den Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB III erheblichen Angaben des Arbeitgebers zutreffend bescheinigt wurden (Nr. 3),
- Ausländer³ zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt sind (Nr. 4) und
- die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) eingehalten werden oder wurden (Nr. 5).

Das SchwarzArbG ermächtigt die FKS zum Betreten von Grundstücken und Geschäftsräumen, zur Einholung von Auskünften, zum Anhalten von Beförderungsmitteln, zur Einsichtnahme in Geschäfts- und sonstige Unterlagen, zur Kontrolle der Personalien der angetroffenen Personen sowie bei Ausländern auch des Aufenthaltstitels, §§ 3, 4, 5 i.V.m. § 2 SchwarzArbG.

³ Soweit aus Gründen der Lesbarkeit auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen diese sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

b) Gewerbebehörden

Die nach der Gewerbeordnung für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen zuständigen Behörden (Gewerbebehörden) haben gemäß § 14 GewO die Aufgabe, die Gewerbeanzeigen entgegenzunehmen, um allen zuständigen Behörden die Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen. Bei der Gewerbebeanmeldung wird auf ggf. erforderliche Erlaubnisse (z.B. Handwerkskarte) hingewiesen. Außer der Gewerbebeanmeldung ist jede Veränderung in der Betriebstätigkeit (z. B. Umzug, Änderungen in der Art der gewerblichen Tätigkeit oder Betriebseinstellung) der zuständigen Gewerbebehörde zu melden. Falls mehrere Betriebsstätten (auch an einem Ort) betrieben werden, ist jede einzeln anzumelden. Für die Gewerbeanzeigen werden bundesweit einheitliche Formulare benutzt, die bei den Gewerbemeldestellen schriftlich angefordert werden können.

Soweit genehmigungsbedürftige Gewerbe betroffen sind, stehen auch den Beauftragten der zuständigen öffentlichen Stellen allein nach § 29 GewO Auskunftsansprüche und Befugnisse zum Betreten von Grundstücken und Geschäftsräumen zu.

c) Nach Landesrecht zuständige Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden

Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden (nach Landesrecht zuständige Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden) prüfen nach § 2 Abs. 1a Nrn. 1 und 2 SchwarzArbG, ob

- der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes nachgekommen oder die erforderliche Reisegewerbekarte erworben wurde,
- ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betrieben wird und die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt.

Sie unterstützen die Prüfungen der FKS, § 2 Abs. 2 Nr. 11 SchwarzArbG. Darüber hinaus haben sie bei gemeinsamen Prüfungen unter Federführung der FKS im Rahmen der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung die unter a) dargestellten Prüfbefugnisse, §§ 3 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1 S. 1 SchwarzArbG.

5) Gegenseitige Mitteilungs- und Informationspflichten

a) Die Gewerbebehörden übersenden den zuständigen FKS-Standorten die Daten der Gewerbeanzeigen, wenn bei der Entgegennahme der Gewerbeanzeige oder einer Gewerbeaußendienstprüfung Anhaltspunkte für eine tatsächliche Arbeitnehmereigenschaft anstelle der angezeigten Selbständigkeit (sog. Scheinselbständigkeit) bekannt werden.

Anhaltspunkte für eine tatsächliche Arbeitnehmereigenschaft anstelle der angezeigten Selbständigkeit (sog. Scheinselbständigkeit) können sich insbesondere in folgenden Fällen ergeben:

1. Bei der Wohn- und Betriebsanschrift handelt es sich um eine Hoteladresse oder um eine Anschrift in einem Gemeinschaftsquartier.
2. Unter einer Anschrift haben mehrere Personen u. U. zum gleichen Zeitpunkt ein Gewerbe mit den gleichen zulassungsfreien oder handwerksähnlichen Gewerbegegenständen angemeldet bzw. sie wollen ein entsprechendes Gewerbe anmelden.
3. Nach Lage des Einzelfalls kann das angezeigte Gewerbe nach den räumlichen Gegebenheiten (z.B. Möglichkeit zur Lagerung von Arbeitsmaterialien) nicht ausgeübt werden.
4. Im Zusammenhang mit der Gewerbeanmeldung wird ein Vermittler tätig, der auch für andere Personen in Erscheinung tritt.
5. Der Anzeigende ist unter der angegebenen Adresse postalisch/telefonisch nicht erreichbar. Die Anmeldebestätigung kann postalisch nicht zugestellt werden.
6. Der Anzeigende verfügt über keinerlei oder nur völlig unzureichende deutsche Sprachkenntnisse, so dass erhebliche Verständigungsprobleme bestehen.
7. Ein Gewerbe wird bereits nach kurzer Zeit wieder abgemeldet, so dass die Anmeldung nur dem Erlangen eines Gewerbescheines gedient haben könnte.

Bei der Weitergabe der Informationen ist - insbesondere im Hinblick auf Reduzierung des Aufwands - Folgendes zu beachten:

Eine Zusendung von Daten aus Gewerbeanzeigen sollte nur erfolgen, wenn mindestens einer der genannten Anhaltspunkte zutrifft und / oder den Gewerbebehörden sonstige triftige Gründe vorliegen, die eine Weitergabe der Informationen notwendig erscheinen lassen.

In anderen als den vorgenannten Fällen erhalten die FKS-Standorte die benötigten Daten und Informationen zu Gewerbeanzeigen und Gewerbemeldeverstößen auf Anfrage. Die Mitteilung sollte regelmäßig durch Übersendung der Gewerbeanzeigen, in denen die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht zur Weitergabe bestimmten Informationen durch die Gewerbebehörden in geeigneter Weise unlesbar gemacht worden sind (Punkt 3.b), erfolgen. Soweit die örtlichen Stellen der Zusammenarbeitsbehörden nichts anderes vereinbaren, werden die Gewerbeanzeigen unmittelbar an den zuständigen FKS-Standort weitergeleitet. Diese Vereinbarung ist in diesem Zusammenhang Bedarfsmeldung für § 14 Abs. 5 GewO der empfangsberechtigten Stellen bei der FKS.

b) Die nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden teilen den FKS-Standorten Anhaltspunkte mit, die die unter Punkt 4a) genannten Prüfständigkeiten der FKS betreffen.

Sofern den nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden im Rahmen ihrer Tätigkeit Anhaltspunkte für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 S. 1 SchwarzArbG normierten Prüfungszuständigkeiten der FKS stehen, bekannt werden, unterrichten sie die zuständigen FKS-Standorte, in dem sie die benötigten Informationen in geeigneter Weise, beispielsweise durch Übersendung des standardisierten Personenbefragungsbogens, übermitteln. Anhaltspunkte für derartige Straftaten und Ordnungswidrigkeiten können sich insbesondere aus den folgenden Fällen ergeben:

1. Die Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen und/oder Selbständige arbeiten vermischt an einem Gewerk, ohne dass eine abgrenzbare Werkleistung jedes Unternehmens oder jedes Selbständigen zu erkennen wäre.
2. Die angetroffenen Arbeitnehmer können die Frage nach ihrem Arbeitgeber nicht richtig beantworten (keine Kenntnis vom Namen oder der Anschrift).
3. Die ein Unternehmen oder einen Selbständigen betreffenden Unterlagen werden nicht von einem Vertreter des Unternehmens bzw. dem Selbständi-

gen vorgehalten, sondern von einem Auftraggeberunternehmen oder einem Dritten (z.B. Büroservice, Vermittler).

4. Die Arbeitszeit der Arbeitnehmer wird nicht von einem Vertreter des Unternehmens, sondern vom Auftraggeberunternehmen oder einem Dritten erfasst.
5. Die Arbeitszeit des Selbständigen wird wie die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers durch das Auftraggeberunternehmen erfasst.
6. Benötigte Materialien werden / erforderliches Werkzeug wird vom Auftraggeberunternehmen zur Verfügung gestellt.

c) Die FKS-Standorte teilen den nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden Anhaltspunkte für Schwarzarbeit gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 SchwarzArbG mit.

Bei entsprechenden Anhaltspunkten werden die nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden von den FKS-Standorten gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 7, § 13 Abs. 2 S. 1 SchwarzArbG in geeigneter Weise, z. B. durch die Übersendung des standardisierten Personenbefragungsbogens, informiert. Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Handwerks- und Gewerbeordnung sowie die in Rede stehenden Verstöße gegen das SchwarzArbG können sich insbesondere aus den folgenden Fällen ergeben:

1. Im Rahmen der Überprüfung von Gewerbetreibenden an den in der Gewerbebeanmeldung angegebenen Adressen werden weder Hinweise auf den Gewerbebetrieb noch auf den Gewerbetreibenden vorgefunden.
2. Angetroffene Gewerbetreibende können keine Gewerbebeanmeldung vorweisen.
3. Erforderliche Gewerbeummeldungen liegen nicht vor (z.B. Umzüge).
4. Die ausgeübte Tätigkeit (Art, Umfang und / oder Dauer) weicht von der in der Gewerbebeanmeldung, Reisegewerbekarte oder Handwerkskarte angegebenen Tätigkeit ab.

5. Angetroffene Reisegewerbetreibende können keine Reisegewerbekarte vorweisen.
6. Selbstständig Tätige üben ein zulassungspflichtiges Handwerk aus und können keine Handwerkskarte vorweisen.

6) Ansprechpartner

Die Zusammenarbeitsbehörden benennen jeweils Ansprechpartner. Daneben können bei Bedarf örtliche Partnerstellen eingerichtet werden.

Über die festgelegten Ansprechpartner soll der ungehinderte Informationsfluss zwischen den Zusammenarbeitsbehörden sichergestellt werden. Sie stehen für sämtliche Fragen der jeweils anderen Behörde im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung zur Verfügung. Die Möglichkeit eines direkten Kontaktes mit anderen Mitarbeitern der jeweiligen Zusammenarbeitsbehörde ist weiterhin möglich.

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, neben einem Ansprechpartner eine örtliche Partnerstelle zu benennen, über die die Daten (z.B. Sachgebiet E für seine FKS-Standorte) ausgetauscht und der Informationsfluss sichergestellt wird.

7) Gemeinsame Prüfungen

In geeigneten Fällen können die Zusammenarbeitsbehörden gemeinsame Prüfungen durchführen.

8) Weitere Förderung der Zusammenarbeit

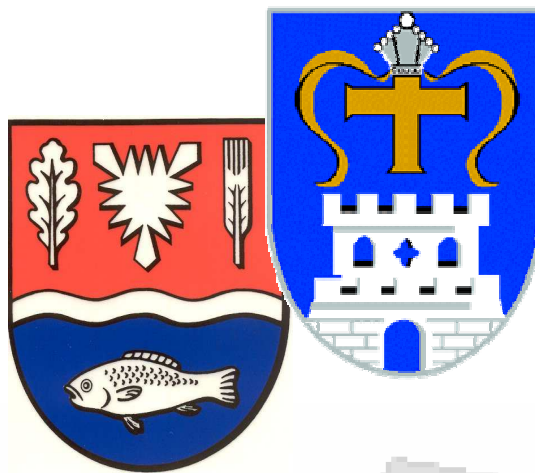
Die Förderung der Zusammenarbeit ist eine Daueraufgabe, die durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist. In Betracht kommen z. B. regelmäßige und anlassbezogene Treffen, Austausch von Fachinformationen, Organigrammen und Kommunikationsverzeichnissen.

9) Evaluierung

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Landesbehörden evaluieren regelmäßig die Wirksamkeit dieser Regelung und die Qualität der Zusammenarbeit.

In diesem Zusammenhang übermitteln die Sachgebiete E der Hauptzollämter etwaige Vorschläge der Zusammenarbeitsbehörden zur Anpassung und Fortschreibung der Mitteilungs- und Informationspflichtigen (insbesondere auch zu Fallgestaltungen) zur weiteren Auswertung an die Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln.

Anlage 4



Tätigkeitsbericht der EGS

1999 - 2006

Einleitung

Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung hat hohe Priorität.

Die illegale und häufig kriminell organisierte Schattenwirtschaft boomt seit langem und hat inzwischen ein alarmierendes Niveau erreicht. Den Hintergrund bildet der verschärfte Wettbewerb, der durch die reduzierten Grenzkontrollen zu den europäischen Nachbarstaaten und die erweiterten Möglichkeiten der Gewerbeausübung innerhalb Europas entstanden ist. Diese an sich positive wirtschaftliche Entwicklung ist mit vielen Missbräuchen und Rechtsverstößen verbunden. Um Kavaliersdelikte handelt es sich dabei schon lange nicht mehr. Die Einnahmeverluste bei Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsträgern sind mit mehrstelligen Milliardenbeträgen verbunden.

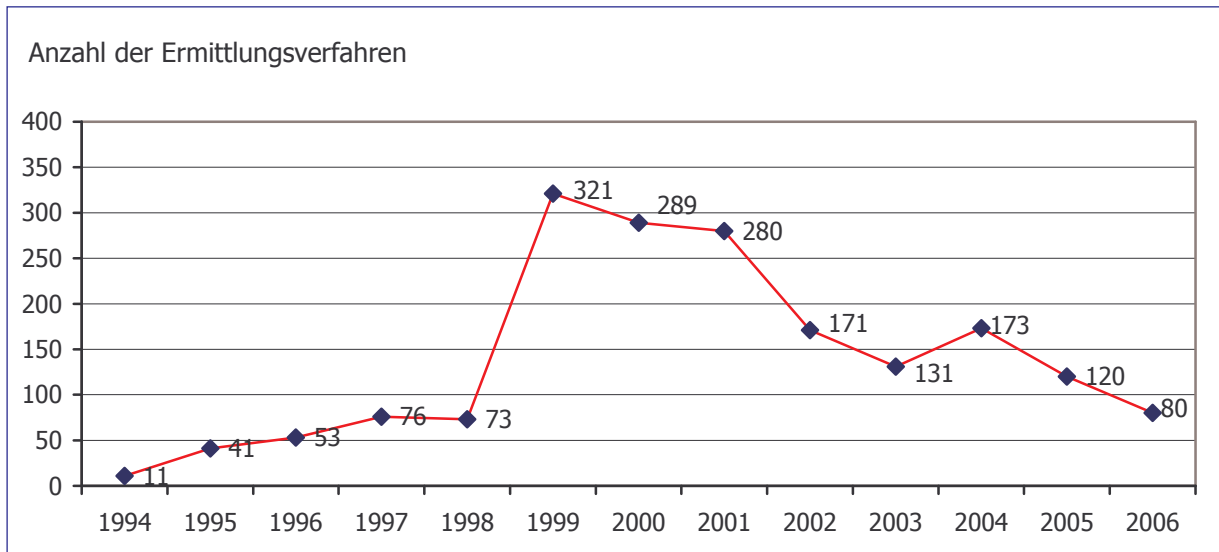
Schwerwiegend sind die Folgen der Schwarzarbeit und der illegalen gewerbsmäßigen Betätigung auch auf das Wirtschaftsgefüge insgesamt. Durch unbefugte Handwerks- und Gewerbeausübung, illegale Arbeitnehmerbeschäftigung, Verschleierung der Besteuerungsgrundlagen und die nicht selten damit verbundene Steuerhinterziehung werden wirtschaftliche Vorteile in einem Umfang erzielt, der die Konkurrenzfähigkeit legal arbeitender Betriebe erheblich beeinträchtigt und sie oft in den wirtschaftlichen Ruin treibt. Es handelt sich um nicht hinnehmbare schwere Verstöße gegen die wirtschaftlichen und ordnungsrechtlichen Belange der Solidargemeinschaft aller Staatsbürger, weil sie legale Arbeitsplätze nicht lediglich gefährden, sondern oft sogar vernichten und den Wettbewerb zulasten legal arbeitender Unternehmen und deren Arbeitnehmer verzerren. Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft sind daher keine akzeptablen Kavaliersdelikte.

In der deutschen Schattenwirtschaft verbergen sich nach Schätzung von Experten über acht Millionen "Arbeitsverhältnisse". Wie das Nachrichtenmagazin FOCUS unter Berufung auf den Linzer Volkswirtschaftsprofessor Friedrich Schneider berichtet, entspricht der Umfang der illegalen Beschäftigung in diesem Jahr der rechnerischen Größe von 8,124 Millionen "Vollzeit-Inlandsschwarzarbeitern". Hinzu kämen 952.000 zeitweilige ausländische Schwarzarbeiter. Schneider veranschlagt das Volumen der illegalen Beschäftigung für das Jahr 2006 auf 345,5 Milliarden Euro, das sind 700 Millionen Euro weniger als im Vorjahr und knapp 15 Prozent des offiziellen Bruttoinlandsprodukts. Für das kommende Jahr 2007 rechnet Schneider unter anderem wegen der beschlossenen Mehrwertsteuererhöhung und der geplanten "Reichensteuer" wieder mit einer Zunahme um drei bis vier Milliarden Euro.

Die Kreistage der Kreise Ostholstein und Plön haben in ihren Sitzungen am 26.09.2006 (Eutin) und 14.12.2006 (Plön) die Notwendigkeit der Bekämpfung der Schwarzarbeit auch auf kommunaler Ebene hervorgehoben und einer Vertragsverlängerung zum gemeinsamen Projekt einstimmig zugestimmt.

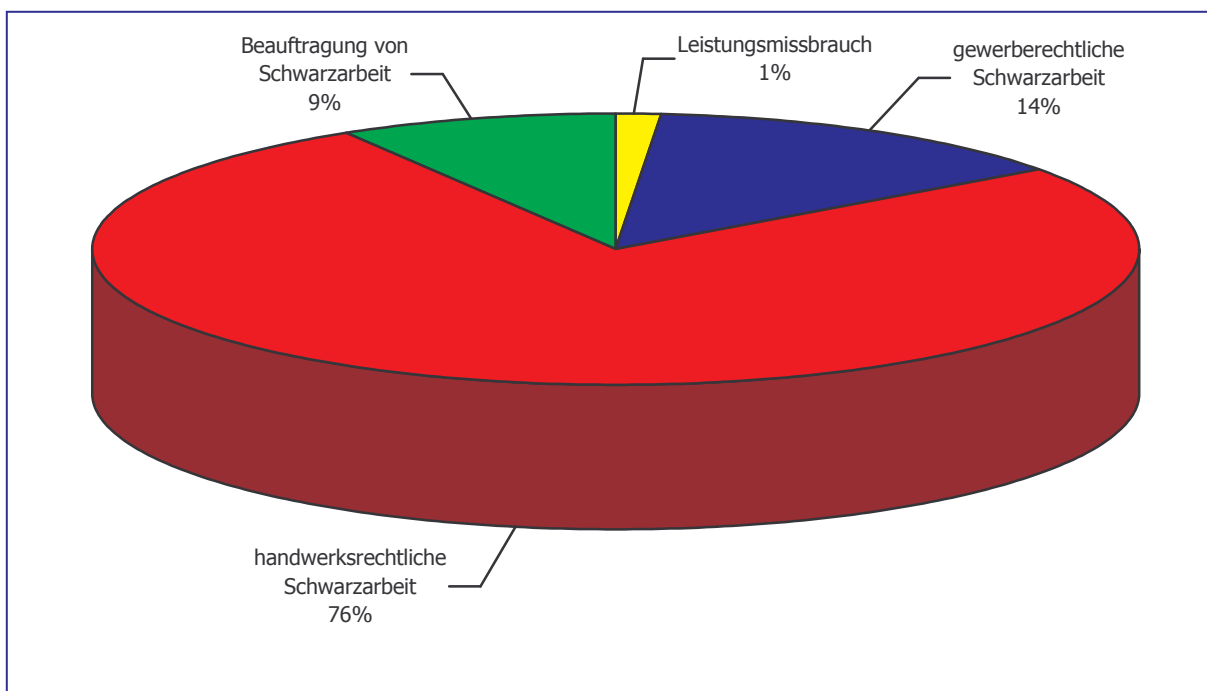
Um diese Zielausrichtung auch durch personelle Maßnahmen zu sichern, einigten sich die Landräte bereits im Vorfeld zur Vertragsverlängerung auf eine Aufstockung der Ermittlungsgruppe um 0,5 Stellenanteile, so dass nunmehr 3 Vollzeitkräfte zur Verfügung stehen.

Leistungsdaten 2006



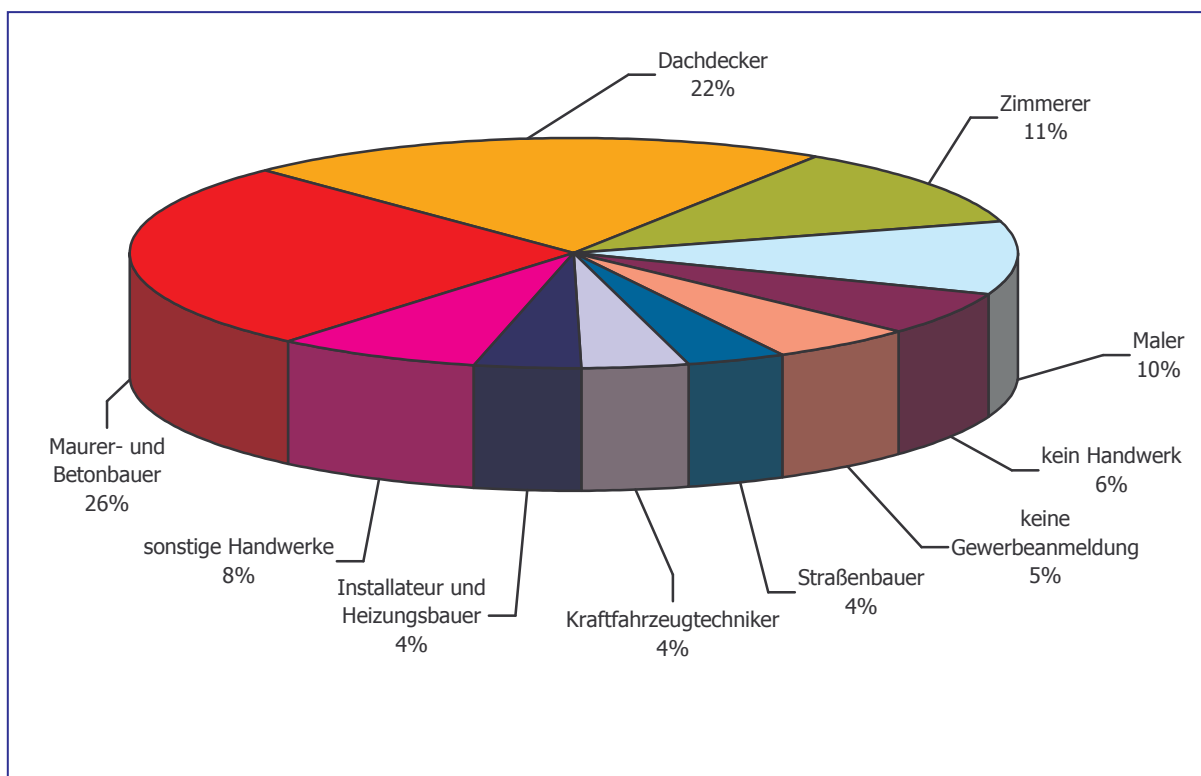
Der Rückgang der Fallzahlen wurde unter anderem begleitet von den personellen Besetzungsproblemen und der politischen Entscheidung über das Fortbestehen der Ermittlungsgruppe. Aber auch die gesetzlichen Änderungen zum Schwarzarbeitsgesetz (z.B. Wegfall der unlauteren Werbung) und der Handwerksordnung im Jahr 2004 (z.B. Wegfall zulassungspflichtiger Handwerke), sind mit ursächlich. Zudem wurde im vergangenen Jahr verstärkt die Abarbeitung der noch offenen Verfahren betrieben sowie ein höheres Augenmerk auf präventive Maßnahmen gesetzt. So wurden insgesamt 771 Baustellen kontrolliert und dabei 245 Personen überprüft. Im Jahr 2005 fanden dagegen nur 432 Baustellenkontrollen statt.

Die im Jahr 2006 aufgedeckten Fälle teilen sich wie folgt auf:

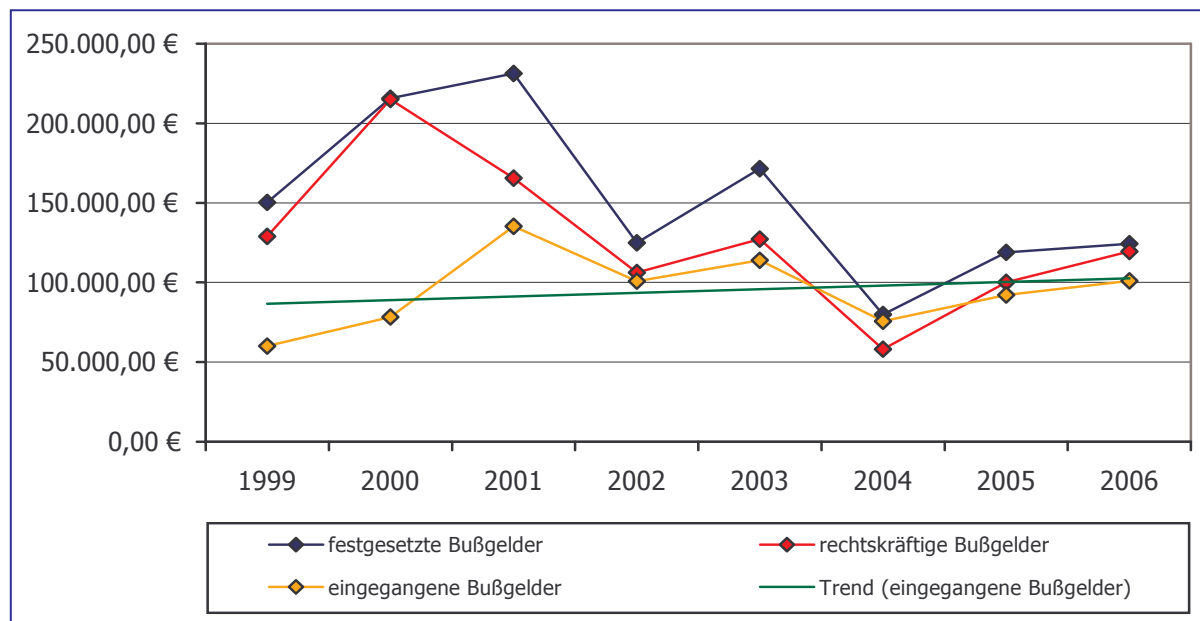


Branchenbezogen lagen die Schwerpunkte der Schwarzarbeitsbekämpfung im vergangenen Jahr im Bauhauptgewerbe und in der handwerklichen Dienstleistungsbranche.

Folgende Berufsfelder waren von der festgestellten Schwarzarbeit in unserer Region am stärksten betroffen:



Bußgeldaufkommen



Zur Verdeutlichung sind die Werte aus der vorstehenden Grafik noch einmal in den beiden folgenden Tabellen dargestellt.

	1999	2000	2001	2002
festgesetzte Bußgelder	150.314,30 €	215.788,43 €	231.372,81 €	124.946,45 €
rechtskräftige Bußgelder	128.908,57 €	214.966,28 €	165.574,15 €	106.245,21 €
eingegangene Bußgelder	59.974,54 €	78.316,24 €	135.339,63 €	100.869,23 €

	2003	2004	2005	2006
festgesetzte Bußgelder	171.569,22 €	79.837,50 €	118.936,75 €	124.277,10 €
rechtskräftige Bußgelder	127.202,42 €	58.206,30 €	100.031,15 €	119.552,10 €
eingegangene Bußgelder	113.868,27 €	75.690,22 €	92.221,22 €	101.097,08 €

Der Rückgang bei den festgesetzten Bußgeldern ergibt sich aus den rückläufigen Fallzahlen. Seit 2004 ist jedoch wieder ein Anstieg der fiskalischen Daten (siehe grüne Trendlinie) festzustellen, was einerseits auf eine Qualitätssteigerung in der Sachbearbeitung zurückzuführen ist, andererseits aber auch das Ergebnis aufwändiger Finanzermittlungen widerspiegelt.

Die Differenz zwischen den rechtskräftig festgesetzten Bußgeldentscheidungen und den eingegangenen Bußgeldern (IST-Einnahmen) spiegelt nicht nur die allgemeine Wirtschaftslage wieder, sondern erklärt sich auch aus der sinkenden Zahlungsmoral der Betroffenen und der steigenden Zahl der Insolvenzverfahren.

Seit Einrichtung der EGS wurden insgesamt 2.500 (245)⁴ Personen auf 1.965 (771)⁴ Baustellen überprüft. Es wurden bisher 1.567 (80)¹ Verfahren wegen des Verdachts der Schwarzarbeit eingeleitet.

Die EGS hat bis heute insgesamt 451 (46) Bußgeldbescheide erlassen. Alles in allem konnten bisher Bußgelder in Höhe von 1.217.042,50 € festgesetzt werden. Hiervon sind 1.020.686,10 € rechtskräftig geworden. Nach Mitteilung der Kreiskasse sind davon bis heute 757.376,43 € tatsächlich eingenommen worden.

Hochgerechnet bewegt sich das in den Kreisen Ostholstein und Plön seit 1999 durch die EGS aufgedeckte illegal erwirtschaftete Bruttoauftragsvolumen bei etwa 24,3 Millionen Euro.

Neben den festgesetzten Geldbußen ist auch die Aufklärung anderer Wirtschaftsdelikte und die damit verbundenen Mehreinnahmen durch entsprechende Steuer- und Beitragsnachforderungen, eingestellte oder zurückgeforderte Leistungen nach den Sozialgesetzen oder durch Verurteilung wegen einer Straftat als wesentlicher aber nicht messbarer Erfolg der EGS zu werten.

⁴ Daten aus 2006

Anlage 5

Bußgeldverfahren wegen handwerks- und gewerberechti- cher Verstöße Bundesländer 2000 – 2004			
Bundesland	Jahr	Anzahl Bescheide SchwArbG bzw. SchwarzArbG	Gesamthöhe Bußgelder Euro
Baden- Württemberg	2000	513	2.915.040
	2001	466	1.718.743
	2002	388	1.781.691
	2003	305	1.687.640
	2004	199	934.808
Bayern	2000	419	2.017.046
	2001	349	1.337.590
	2002	289	877.000
	2003	258	640.800
	2004	143	278.200
Berlin	2000	51	401.585
	2001	31	281.749
	2002	22	233.920
	2003	20	115.598
	2004	2	450
Brandenburg	2000	378	589.012
	2001	324	242.716
	2002	246	251.957
	2003	216	129.160
	2004		
Bremen	2000	54	23.375
	2001	71	196.431
	2002	110	106.722
	2003	54	40.205
	2004		
Hamburg	2000	236	514.678
	2001	171	311.261
	2002	371	1.144.344
	2003	491	1.052.419
	2004	30	190.050
	2005		

Hessen	2000		
	2001	150	162.977
	2002	165	469.589
	2003	188	907.237
	2004	368	227.917
Mecklenburg-Vorp.	2000	352	325.598
	2001	352	1.062.958
	2002	350	392.033
	2003	232	237.309
	2004	92	90.219
Niedersachsen	2000	1.234	4.076.824
	2001	1.203	5.300.778
	2002	1.034	4.130.598
	2003	868	2.983.382
	2004		
Nordrhein-Westfalen	2000	2.079	8.399.434
	2001	2.118	7.021.487
	2002	2.079	5.656.646
	2003	1.895	5.158.831
	2004	1.598	4.123.086
Rheinland-Pfalz	2000		
	2001	281	1.392.993
	2002	424	1.293.429
	2003	352	1.249.134
	2004	307	776.908
Saarland	2000	46	
	2001	43	373.799
	2002	27	38.350
	2003	44	51.425
	2004	22	50.493
Sachsen	2000	465	392.650
	2001	324	818.014
	2002	331	423.826
	2003	300	243.430
	2004		
Sachsen-Anhalt	2000	540	323.287
	2001	520	290.384

	2002	1.044	302.137
	2003	1.118	332.688
	2004		
Schleswig-Holstein	2000	479	1.376.277
	2001	480	1.161.069
	2002	344	765.544
	2003	424	985.118
	2004	98	334.513
Thüringen	2000	202	134.988
	2001	117	72.072
	2002	57	35.150
	2003	57	95.805
	2004		
Gesamt	2000	7.048	21.489.794
	2001	7.000	21.745.021
	2002	7.281	17.902.936
	2003	6.822	15.910.181
	2004	2.859	7.006.644

Anlage 6

Bußgeldverfahren wegen handwerks- und gewerberechtllicher Verstöße Vergleich Bund gesamt / Schleswig-Holstein						
	Bundesländer		Schleswig-Holstein		%	
Jahr	Anzahl Be- scheide	Gesamt Bußgel- der Euro	Anzahl Be- scheide	Gesamt Buß- gelder Euro	Anzahl Be- scheide in %	Bußgelder Euro in %
2000	7.048	21.489.794	479	1.376.277	6,80%	6,40%
2001	7.000	21.745.021	480	1.161.069	6,86%	5,34%
2002	7.281	17.902.936	344	765.544	4,72%	4,28%
2003	6.822	15.910.181	424	985.118	6,22%	6,19%
2004	2.859	7.006.644	98	334.513	3,43%	4,77%